

Die Entwicklung der Völkerrechtslehre und -wissenschaft in der Schweiz – eine Übersicht

Andreas R. Ziegler*

How has the teaching of public international law evolved in the regions that make up Switzerland as of today? Are there any peculiarities that have influenced this development, and who have been the proponents and teachers that have educated Swiss lawyers? To what extent has the development of a proper tradition in this area been influenced by the academic traditions outside the territory of Switzerland? This article tries to give a first overview of these questions in order to allow future research in this still understudied field of law. Most of Switzerland has been a latecomer regarding university education and in particular theoretical legal education. While the intensification of Switzerland's international relations in the 19th century leads to the (slow) introduction of courses in public international law, the special role in the aftermath of the two world wars has certainly led to a stronger tradition in this field than in many other States of similar size, initially with a strong interaction with neighbouring States, in particular Germany and France.

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Vorläufer des eigentlichen Völkerrechtsunterrichts in der Schweiz
 - A. Juristischer Unterricht auf dem Gebiet der heutigen Schweiz
 - B. Natur- und Völkerrecht der Aufklärung in der Schweiz
 - C. Verhältnis zur Entwicklung im 19. Jahrhundert im übrigen Europa
 - D. Bedeutung ausländischer Lehrer und Lehrstätten vor dem Zweiten Weltkrieg
- III. (Historische) Eigenheiten des Unterrichts in der Schweiz
 - A. Praktiker als Völkerrechtslehrer
 - B. Professoren mit dem Nebenfach «Völkerrecht»
 - C. Internationale Rekrutierung in der Schweiz
 - D. Völkerrechtliche Lehrbücher mit Schweizer Bezug
- IV. Ausblick

* Professor an der Universität Lausanne und Gastprofessor an der University of New South Wales, der Universität des Saarlandes, der Universität St. Gallen und der ETH Zürich. Die Recherchen zu diesem Beitrag wurden durch die von meinem Kollegen Andreas Kley (Professor an der Universität Zürich) zusammengestellten Aufstellungen über die öffentlich-rechtlichen Lehrstühle an Schweizer Universitäten angeregt und stark erleichtert. Vgl. dazu jetzt ANDREAS KLEY, *Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz*, 2. Aufl. 2015. Ich danke meinen Assistenten Jorun Baumgartner (RA, LL.M. Lausanne) und Omer Keskin (MLaw) für die Unterstützung bei der Schlussredaktion dieses Artikels.

I. Einleitung

Wie und von wem wird eigentlich das Völkerrecht in Lehre und Forschung vertreten und unterrichtet? Nur selten ist diese Frage in der Vergangenheit für die Schweiz eingehend beleuchtet worden, auch wenn natürlich viele Beiträge zu einzelnen Autoren und Lehrern bzw. ihrer Wirkung bestehen.¹ Dies mag neben der beschränkten Grösse einerseits mit der Vielsprachigkeit des Landes und der daraus resultierenden traditionellen Anlehnung an die akademischen Systeme der Nachbarländer (insbesondere Deutschland und Frankreich)² zu tun haben, sodass eine gewisse Zersplitterung der Wahrnehmung entsteht.

Im Ausland, insbesondere in Frankreich und Deutschland, wo die Völkerrechtsgeschichte vermehrt gepflegt wird, finden sich (historisch) auch ausführlichere Studien zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft,³ während heute v.a. im angelsächsischen Raum untersucht wird, wer wie aktuell die einzelnen Teilbereiche des Völkerrechts unterrichtet und damit beeinflusst.⁴ Der folgende Beitrag gibt einen ersten Überblick über die Entwicklung des Völkerrechts als Unterrichtsfach und Publikationsgegenstand in der Schweiz und deren Bezüge zur Völkerrechtswissenschaft in anderen Staaten.

- 1 An Übersichtsartikeln seien hier v.a. die folgenden (allesamt eher kurzen) Beiträge zu nennen: DIETRICH SCHINDLER (junior), «Die Schweiz und das Völkerrecht», in: Alois Riklin, Hans Haug & Raymond Probst (Hrsg.), *Neues Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik*, Bern 1992, 99–121 (davon v.a. Unterkapitel 2.7. Beiträge der schweizerischen Völkerrechtswissenschaft, 109–110); EDUARD HIS, «Anfänge und Entwicklung der Rechtswissenschaft in der Schweiz bis zum Ende des 18. Jahrhunderts», in: Hans Schulthess (Hrsg.), *Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre*, Zürich 1945, 1–58 (v.a. zu den Naturrechtlern der Aufklärung 47–57); PETER HAGGENMACHER, «Droit international public», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (im Folgenden: HLS online), <<http://www.hls-dhs-dss.ch>>.
- 2 Die Kontakte zur italienischen Völkerrechtswissenschaft sind aufgrund der lange fehlenden akademischen Institutionen (und der bis heute fehlenden rechtswissenschaftlichen Fakultät an der *Università della Svizzera italiana – USI*) bis heute kaum institutionalisiert.
- 3 Vgl. beispielsweise MANFRED LACHS, *The Teacher in International Law: Teachings and Teaching*, Dordrecht 1982 (2. Auflage 1987) mit weiteren Hinweisen und speziell für Deutschland unten.
- 4 Vgl. z.B. JOHN KING GAMBLE, *Teaching International Law in the 1990s*, Washington D.C. 1993; RICHARD B. LILICH, *The Teaching of International Human Rights Law in U.S. Law Schools*, 77 *American Journal of International Law* (1983), 855 ff.; AMERICAN SOCIETY OF INTERNATIONAL LAW, *Teaching of International Law and Related Courses in American Law Schools (ASIL Occasional Paper)*, Washington D.C. 1964. Für die heutige Forschung sei auf die Arbeiten des Ausschusses Teaching International Law der *International Law Association* und die *American Society of International Law Teaching Initiative* hingewiesen.

II. Vorläufer des eigentlichen Völkerrechtsunterrichts in der Schweiz

A. Juristischer Unterricht auf dem Gebiet der heutigen Schweiz

Die Tradition des juristischen Unterrichts in der Schweiz ist eigentlich relativ alt – war aber über lange Zeit sehr beschränkt. Die Universität Basel (gegründet 1460) verfügte von Anfang an über eine juristische Fakultät. Die Akademien von Genf (1559), Lausanne (1537) sowie die Höhere Schule für Theologie in Zürich (1525) und die Hohe Schule Bern (1528) entstanden in der Folge der Reformation zur Ausbildung reformierter Pfarrer. Aber auch in Fribourg (Kollegium St. Michael 1582)⁵ und Luzern (1600) bestanden theologische Schulen. An all diesen Institutionen wurde vereinzelt auch juristischer Unterricht erteilt,⁶ so etwa in Lausanne erstmals 1711.⁷ Man spricht dabei von eigentlichen Rechtsschulen – trotz des teilweise eher bescheidenen Umfangs und der Ausrichtung des Unterrichts auf die Ausbildung von Verwaltungsbeamten.⁸

Im 19. Jahrhundert entstanden aus den meisten der bestehenden Schulen Universitäten: Zürich (1833); Bern (1834); etwas später die Universität Genf (1873), die Universität Freiburg (1889) und die Universität Lausanne (1890). Dabei entstanden auch weitere juristische Fakultäten. Hinzu kamen 1838 die Akademie von Neuenburg⁹ und 1898 die Handelsakademie von St. Gallen¹⁰. Auch sie boten bald juristi-

5 Louis Carlen et al. (Hrsg.), Hundert Jahre Rechts- und Wirtschaftsgeschichte an der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, Freiburg 1982.

6 Vgl. ausführlich HIS, *supra* Fn. 1, 41 ff.

7 Vgl. dazu unten die Ausführungen zu Barbeyrac und ausführlich DENIS TAPPY, «De Barbeyrac aux premiers Masters en droit de la Faculté de droit et des sciences criminelles de l'Unil: 300 ans d'enseignement de droit à Lausanne», in: Denis Tappy, Bettina Kahil-Wolff & Léonard Bruchez (Hrsg.), 300 ans d'enseignement de droit à Lausanne, Mélanges offertes en l'honneur du Tricentenaire de la Faculté de droit et des sciences criminelles de l'Université de Lausanne, Lausanne 2010, 1–46 und 45 und ANDREAS R. ZIEGLER & JÉRÔME REYMOND, «L'enseignement lausannois du droit international public, de Barbeyrac à nos jours: un exemple de diversification», in: 421–441.

8 Vgl. FERDINAND ELSENER, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jh., Zürich 1975; PIO CARONI, «L'educazione giuridica in Svizzera dal XVI al XIX secolo», in: Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno, Bd. 5/6, Tl. 2, 1976–77, 1009–1030; Roman Schnur (Hrsg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986; RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Schweizerische Rechtsgeschichte, Zürich/St. Gallen 2007, 133–151.

9 Die Universität Neuenburg geht auf eine 1838 von Friedrich Wilhelm IV. von Preussen, damals Fürst von Neuenburg, gegründete Akademie zurück, die 1848 vom Grossen Rat geschlossen, 1866 wiedereröffnet und 1909 in eine Universität umgewandelt wurde. Emer de Vattel hatte bereits die Eröffnung einer Akademie angeregt, was allerdings auf wenig Interesse stiess.

10 Am 28. Mai 1898 beschloss zudem der Grosse Rat des Kantons St. Gallen in St. Gallen eine Verkehrsschule und eine höhere Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung zu errichten. An dieser wird ab 1978 ein vollständiges juristisches Studium angeboten und 1994 erfolgt die Umbenennung in Universität St. Gallen.

schen Unterricht an. Seit der Gründung des Eidgenössischen Polytechnikums Zürich (heute Eidgenössische Technische Hochschule, ETH) wurde Recht in der Abteilung für Geistes- und Sozialwissenschaften angeboten – allerdings v.a. im Hinblick auf die für die Ausbildung der Ingenieure wichtigen Fächer wie Staatskunde, Vertragsrecht und bald auch schon technisch relevanter Fächer.¹¹ Die Theologische Schule Luzern wurde 2000 zur Universität und bietet seit 2000 ein juristisches Studium an. 1996 wurde die Universität der italienischen Schweiz (*Università della Svizzera italiana – USI*) gegründet, ohne dass dort neben vereinzelt juristischen Kursen ein eigentliches juristisches Studium angeboten würde. Die Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz bietet seit einigen Jahren einen Bachelor-Studiengang der Rechtswissenschaften an; auch an den Fachhochschulen wird heute zunehmend Recht unterrichtet, so bietet etwa die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Winterthur (ZHAW) im Rahmen ihrer *School of Management and Law* einen *Bachelor in Business Law* an, der aufgrund seiner Ausrichtung auch internationale Quellen ansprechen muss.¹²

B. Natur- und Völkerrecht der Aufklärung in der Schweiz

Zu den frühesten Zeugnissen völkerrechtlicher Natur in der Schweiz gehören sicher die «Acta und Handlungen betreffend Gemeiner Eydgenossenschaft Exemption...» (1651) des Basler Bürgermeisters Johann Rudolf Wettstein (1594–1666), der 1646/47 als eidgenössischer Unterhändler am Westfälischen Friedenskongress teilgenommen hatte. Dieses Werk stellt weniger eine wissenschaftliche Abhandlung als eine politische Streitschrift dar, mit der die völkerrechtliche Loslösung der Eidgenossenschaft vom deutschen Reich und insbesondere der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts in Speyer belegt werden soll.¹³

Insbesondere im 18. Jahrhundert wurde aber das Gebiet der heutigen Schweiz im Rahmen des Naturrechts und insbesondere der Rezeption Hugo Grotius (1583–1645), Samuel Pufendorfs (1632–1694) und Christian Wolffs (1679–1754) zu einer eigentlichen Wiege des Völkerrechts, v.a. was die Verbreitung deutschen Gedankenguts auf Französisch betraf.¹⁴ Dies ist insbesondere auf die Rolle der protestantischen

11 Heute wird an der ETH am Departement für Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften weiterhin Rechtsunterricht angeboten (allerdings zunehmend im Bereich *Law and Economics*) – hinzu kommen Kurse und Ausbildungsprogramme für zukünftige Berufsoffiziere, wo auch ein Kurs im Völkerrecht angeboten wird. An der Schwesterinstitution in Lausanne (EPFL) werden ebenfalls vereinzelte Rechtskurse unterrichtet, aber es bestehen keine eigenen Lehrstühle.

12 Daneben besteht ein *Master of Science (MSc) in Management and Law*.

13 Vgl. HIS, *supra* Fn. 1, 32–33 und JULIA GAUSS & ALFRED STOECKLIN, Bürgermeister Wettstein, Der Mann, das Werk, die Zeit, Basel 1953, sowie Historisches Museum Basel (Hrsg.), Wettstein – Die Schweiz und Europa 1648, Basel 1998 (Begleitpublikation zur gleichnamigen Ausstellung).

14 Hierzu ausführlich HIS, *supra* Fn. 1, 45 ff.

Schulen zurückzuführen, die auch zunehmend ausländische Studenten anziehen konnten.

Johann Rudolf von Waldkirch (1678–1757) dozierte zeitweise an den Akademien von Lausanne und Bern, bevor er an der Basler Universität eine Professur für öffentliches Recht antrat. In seinen Schriften findet sich bereits eine intensive Auseinandersetzung mit dem Schrifttum Samuel Pufendorfs.¹⁵ Ebenfalls in Basel wirkte zuerst Andreas Weis (auch Weiss oder Weiß) (1713–1792), wo er 1734 eine Professur für Ethik, Natur- und Völkerrecht antrat. Nach fortführenden Studien in Frankreich (Paris), Deutschland und den Niederlanden wurde er 1747 Professor für öffentliches Recht in Leiden. Hier war er während 20 Jahren tätig und war u.a. ab 1760 lange Zeit Erzieher des Erbprinzen von Oranien (des späteren König Wilhelm V). Er war ein Anhänger der Lehren Hugo Grotius.¹⁶ Am Zürcher *Carolinum* unterrichtete ab 1694 Johan (oder Hans) Heinrich Schweizer (1646–1705), der ebenfalls über die Konzepte Hugo Grotius publizierte.¹⁷ In Zürich aufgrund seiner Sympathien zum Cartesianismus häufigen Anfeindungen und Zensurverfahren ausgesetzt, folgte er im Frühjahr 1705 einem Ruf des Kurfürsten Johann Wilhelm von Pfalz-Neuburg nach Heidelberg als erster Pfarrer und Kirchenrat.¹⁸

Diese besondere Pflege des Naturrechts betraf in besonderem Mass die französischsprachige Schweiz als Zufluchtsort vieler konfessioneller und religiöser Flüchtlinge. Jean Barbeyrac (1674–1744) wurde in Frankreich geboren, aber nach dem Widerruf des Edikts von Nantes kommt er 1685 in die Schweiz an die *Académie de Lausanne* und studiert dort sowie in Genf und Frankfurt an der Oder. Nachdem er während mehrerer Jahre in Berlin tätig war, erhielt er 1709 einen Ruf zurück nach Lausanne und unterrichtet hier ab 1711 Naturrecht und Geschichte, bis er 1717 (auch dank der Verleihung ehrenhalber des Dokortitels der Universität Basel) an die Universität Groningen weiterzieht. Bekannt wird er durch seine erste Übersetzung auf Französisch von Samuel von Pufendorf (*De jure naturae et gentium*, 1706). Aus-

15 Siehe Anmerkungen zu Samuel von Pufendorfs *De officio hominis et civis*, 1711. Hierzu ausführlich HIS, *supra* Fn. 1, 39; FELIX RICHNER, Waldkirch, Johann Rudolf von, HLS online, mit weiteren Hinweisen auf Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 40, 709; EDGAR BONJOUR, Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart, 1460–1960, 2. Auflage, Basel 1971, und ELSENER, *supra* Fn. 8, 45 f.

16 Hierzu ausführlich HIS, *supra* Fn. 1, 45 und WERNER KUNDERT, «Andreas Weiss (1713–1792), Professor des Naturrechts und des öffentlichen Rechts in Basel und Leiden», 49 Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis (1981), 101 ff.; THEODOR BÜHLER, «Weiss, Andreas», HLS online mit weiteren Hinweisen sowie die Hinweise auf der Seite <<http://www.unigeschichte.unibas.ch/materialien/rektoren/andreas-weiss.html>>.

17 Vgl. dazu HIS, *supra* Fn. 1, 47 und CLAUDIO SOLIVA, «Der kleine Grotius von Zürich – Zum Studienbuch des Johann Heinrich Schweizer über Hugo Grotius *De Jure Belli ac Pacis*», in: Louis Carlen & Friedrich Ebel (Hrsg.), FS Elsener, Sigmaringen 1977, 233–243.

18 Vgl. CHRISTIAN MOSER, «Schweizer, Johann Heinrich», HLS online mit weiteren Hinweisen.

serdem veröffentlicht er eine wesentlich populärere französische Übersetzung von Hugo Grotius *De jure belli ac pacis* (1724).¹⁹

Jean-Jacques Burlamaqui (1694–1748) wurde in Genf als Nachfahre italienischer Protestanten geboren. 1720–21 hielt er sich in England und in den Niederlanden auf, namentlich auch kurz bei Jean Barbeyrac in Groningen. Er lehrte ab 1723 auch Naturrecht an der *Académie de Genève*. 1747 veröffentlichte er sein *Principes du droit naturel* und 1751 seine *Principes du droit politique* sowie 1766 seine *Principes du droit de la nature et des gens*. Dabei ist auch hier der Einfluss von Hugo Grotius und v.a. von Samuel von Pufendorf nicht zu verkennen. Seine Tätigkeit an der Akademie in Genf bis 1739 wurde lediglich durch einen kurzen Aufenthalt am Hof des Landgrafen von Hessen-Kassel 1735 zur Ausbildung des jungen Prinzen Friedrich unterbrochen.²⁰

Auch Jean-Jacques Rousseau (1712–1778), geboren in Genf, soll sich vorgenommen haben, einen *Traité de droit des gens* zu verfassen, ohne dass es je dazu gekommen wäre. Immerhin befinden sich im *Contrat social* (1762) einige wirkungsvolle Passagen zum Charakter des Kriegs.²¹

Emer(ich) de Vattel (1714–1767) wurde im heutigen Kanton Neuenburg zu einer Zeit geboren, als dieses Gebiet noch nicht zur Eidgenossenschaft gehörte. Von 1731 bis 1733 studierte er Theologie, Philosophie und Recht in Basel und Genf. Von 1747 bis 1758 gelang es ihm, für den König von Polen und Kurfürsten von Sachsen ein Amt als diplomatischer Vertreter in Bern zu erlangen. 1758 wurde Vattel zurück in die sächsische Hauptstadt Dresden berufen und als Geheimrat mit auswärtigen Angelegenheiten betraut. Bekannt wurde er durch verschiedene rechtsphilosophische Schriften, vor allem aber durch sein Hauptwerk *Droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains* (Leiden 1758). Diese Abhandlung war gerade bei Diplomaten sehr beliebt und wurde mehrfach neu aufgelegt.²² Sein Projekt, in Neuenburg Mitte des 18. Jahrhunderts eine

19 Vgl. die bis heute führende Biografie von PHILIPPE MEYLAN, Jean Barbeyrac (1674–1744) et les débuts de l'enseignement du droit dans l'ancienne Académie de Lausanne, Lausanne 1937 sowie TAPPY, *supra* Fn. 7 und ZIEGLER & REYMOND, *supra* Fn. 7, 421–441.

20 Vgl. ALFRED DUFOUR, «Jean Jacques Burlamaqui», HLS online und RAY FORREST HARVEY, Jean Jacques Burlamaqui: A Liberal Tradition in American Constitutionalism, Chapel Hill 1937; BERNARD GAGNEBIN, Burlamaqui et le droit naturel, Genf 1944; ALOIS RIKLIN, Jean-Jacques Burlamaqui und die Genfer Aristodemokratie, St. Gallen 1989.

21 HAGGENMACHER, *supra* Fn. 1 und GEORGES LASSUDRIE-DUCHÊNE, Jean-Jacques Rousseau et le Droit des gens, Paris 1906.

22 Vgl. unter vielen SCHINDLER (junior), *supra* Fn. 1, 109; PAUL GUGGENHEIM, Emer de Vattel et l'étude des relations internationales en Suisse, Genf 1956; JOHANNES JACOBUS MANZ, Emer de Vattel: Versuch einer Würdigung unter besonderer Berücksichtigung seiner Auffassung von der individuellen Freiheit und der souveränen Gleichheit, Zürich 1971; JOHANN AUGUST RITTER VON EISENHART, «Vattel, Emerich v.», in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Band 39, Leipzig 1895, 511–513, und EMANUELLE JOUANNET, Emer de Vattel et l'émergence doctrinale du droit international classique, Paris 1998.

Akademie mit Lehrstühlen für römisches Zivil-, Natur- und öffentliches Recht zu schaffen, kommt allerdings nicht zustande.²³

Diese Schriftsteller und ihre Publikationen konnten allerdings in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 18. und praktisch dem ganzen 19. Jahrhundert kaum Nachwirkungen erzielen. Erst im späten 19. Jahrhundert sollte es aufgrund der allgemeinen Entwicklung der internationalen Beziehungen und des Aufbaus von juristischer Ausbildung zu einer Intensivierung des Völkerrechtsunterrichts kommen. Der Unterricht in der Schweiz in dieser Zeit war auf eine pragmatische und praxisnahe Ausbildung ausgerichtet, wobei Billigkeitsüberlegungen sehr wichtig blieben. Da man sich auf dem Gebiet der heutigen Schweiz der Reichsreform des Kaisers von 1495 entzog und damit auch die Kontrolle des neu geschaffenen Reichskammergerichts ablehnte, konnte die damit einhergehende Professionalisierung der Rechtsprechung und die Auseinandersetzung mit dem gemeinen Recht an den Universitäten nicht mitgemacht werden. Einzig in Basel und in Genf konnte aufgrund der Interessen der lokalen Bürgerschaft die humanistische Jurisprudenz Europas mitgestaltet werden.²⁴

C. Verhältnis zur Entwicklung im 19. Jahrhundert im übrigen Europa

Parallel zu den Veränderungen der internationalen Beziehungen und der Bedeutung des Rechts für die Ausweitung des internationalen Handels wuchs im 19. Jahrhundert die Bedeutung des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft.²⁵ Gleichzeitig kam es zu einer vermehrten Aufteilung des internationalen Rechts in die beiden Bereiche des internationalen Privatrechts²⁶ und des eigentlichen Völkerrechts als

23 Vgl. LOUIS CARLEN, «Rechtsschulen», HLS online.

24 Vgl. CARLEN, *supra* Fn. 23.

25 Zur Völkerrechtsgeschichte allgemein: KARL-HEINZ ZIEGLER, *Völkerrechtsgeschichte*, 2. Auflage, München 2007; MARTTI KOSKENNIEMI, *The Gentle Civilizer of Nations – The Rise and Fall of International Law 1870–1960*, Cambridge 2002; HENRI LEGOHÉREL, *Histoire du Droit International Public*, Paris 1996; WILHELM C. GREWE, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 2. Auflage, Baden-Baden 1988 (übersetzt auf English durch Michael Byers als: *The Epochs of International Law*, Berlin 2000); ARTHUR NUSSBAUM, *Geschichte des Völkerrechts*, München 1960 (engl. Übersetzung durch Herbert von Thiele-Fredersdorf: *A Concise History of the Law of Nations*, New York 1947) ANTONIO TRUYOL Y SERRA, *Histoire du Droit International*, Paris 1995. Seit 1999 besteht zudem das *Journal of the History of International Law*. Neuerdings auch Bardo Fassbender & Anne Peters (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012.

26 Das erste eigentliche Fächerangebot im Internationalen Privatrecht erscheint beispielsweise in Lausanne 1884, während das Völkerrecht noch bis 1909 als Teil des öffentlichen Rechts gelesen wird (abgesehen vom Diplomatentrecht), das bereits ab 1890 einen eigenen Vorlesungstitel besetzt. Vgl. DENIS PIOTET & DENIS TAPPY, «Les professeurs de droit à l'Académie puis l'Université de Lausanne de 1708–2008», in: Tappy, Kahil-Wolff & Bruchez (Hrsg.), *supra* Fn. 7, 47–63, 59. Im Jahre 1880 war das Angebot Ernest Roguins (vgl. unten), ein solches Fach einzuführen, dort noch auf Ablehnung gestossen. Dazu FRANÇOIS GUISSAN, «Ernest Roguin», in: Schulthess (Hrsg.), *supra* Fn. 1, 393–421, 395.

Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen²⁷. Erst nach der Konsolidierung der europäischen Nationalstaaten und den grossen Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 intensivierte sich das Interesse am Völkerrecht. Damit entstanden auch vermehrt eigentliche Lehraufträge für internationales Recht an den juristischen Fakultäten und auch die ersten Lehrstühle mit einer gewissen Betonung des Völkerrechts. Zuvor hatte das Völkerrecht allenfalls in der Militär- und Diplomatausbildung eine Rolle gespielt.²⁸ Diese Entwicklung verlief allerdings nicht überall gleich schnell. Im 19. Jahrhundert bildeten sich theoretisch (und v.a. auch am Völkerrecht) interessierte Schweizer Juristen zunehmend an den Universitäten in Frankreich (v.a. Paris), Belgien (v.a. Brüssel) und Deutschland (v.a. Berlin, aber auch Kiel, Heidelberg, München, Bonn u.a.). aus. V.a. belgische und französische Völkerrechtler sollten denn auch früh insbesondere in Genf wirken.²⁹ Immerhin kam es bereits am 25. Januar 1914 zur Gründung der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht (SVIR) und 1929 zur Gründung einer Schweizer Sektion der *International Law Association (ILA-Swiss Branch)*.³⁰

In Deutschland war dabei der Lehrstuhl an der Universität Kiel über Jahre der einzige an einer der bereits damals über zwanzig Universitäten. Neben diesem inzwischen von Walther Schücking besetzten Lehrstuhl für Völkerrecht an der Universität Kiel³¹ wurde erst 1930 eine weitere Professur für Völkerrecht an der Universität Köln geschaffen, welche Hans Kelsen³² übertragen wurde.³³ Insgesamt wurde hier bis zum Zweiten Weltkrieg dem Völkerrecht eher wenig Beachtung geschenkt.³⁴ Herausragend war dort v.a. die Rolle von Theodor Niemeyer (1857–1939). Er baute 1914 das erste grosse deutsche Forschungsinstitut für internationales Recht in Kiel³⁵ auf und gründete auch die deutsche Sektion der *International Law Association (ILA)*

27 Vgl. INGO HUECK, «Die Gründung völkerrechtlicher Zeitschriften in Deutschland im internationalen Vergleich», in: Michael Stolleis (Hrsg.), *Juristische Zeitschriften: die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M. 1999, 379 ff., 381.

28 Vgl. INGO HUECK, «Völkerrechtsgeschichte: Hauptrichtungen, Tendenzen, Perspektiven», in: Wilfried Loth & Jürgen Osterhammel (Hrsg.), *Internationale Geschichte: Themen, Ergebnisse, Aussichten*, München 2000, 267 ff., 271.

29 Vgl. unten.

30 Vgl. <<http://www.unil.ch/dip/en/home/menuguid/ila---swiss-branch.html>>.

31 Wo unter anderem Paul Guggenheim kurze Zeit wirkte; vgl. unten.

32 Der dann 1933 bis 1940 als Flüchtling in Genf wirken sollte; vgl. unten.

33 Vgl. ANDREAS TOPPE, *Militär und Kriegsvölkerrecht*, München 2008, 222.

34 Vgl. für die Ausbildung in Deutschland vor 1933: AUGUST VON BULMERINCQ, «Die Lehre und das Studium des Völkerrechts an den Hochschulen Deutschlands», *Schollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft*, Neue Folge 1 (1877) 457–464; WALTER SCHÜCKING, «Der Stand des völkerrechtlichen Unterrichts in Deutschland», 7 *Zeitschrift für Völkerrecht*, (1913), 375–382; MORITZ LIEPMANN, *Die Pflege des Völkerrechts an den deutschen Universitäten*, Berlin 1919; KARL STRUPP, «Völkerrecht in Lehre und Prüfung», 15 *Zeitschrift für Völkerrecht*, *Ergänzungsheft* 2 (1931); WILHELM SCHWISTER, «Die völkerrechtliche Ausbildung der Juristen», 17 *Zeitschrift für Völkerrecht* (1933), 153–187.

35 Das heutige Walther-Schücking-Institut für internationales Recht (WSI).

sowie 1917 die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht (DGV).³⁶ Das auch bis heute für (insbesondere deutschsprachige) Schweizer Juristen als Ausbildungsstätte wichtige Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (*Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law*) wurde im Jahr 1949 von der Max-Planck-Gesellschaft mit Sitz in Heidelberg gegründet.³⁷

Im Vergleich dazu war das Fach an Universitäten in anderen europäischen Ländern wie der Schweiz, Belgien, den Niederlanden, Frankreich im 19. Jahrhundert wesentlich besser vertreten.³⁸ Auch in Österreich war die Lehre und Forschung zumindest nach Ansicht gewisser dort lehrender Dozenten auf einem recht ansehnlichen Stand. Das Völkerrecht wurde dort neben dem Unterricht in Wien auch an den Universitäten von Linz und Graz gelehrt.³⁹

Die Auseinandersetzung mit dem Völkerrecht in Frankreich profitierte von Institutionen im Zusammenhang mit dem Kolonialreich und den bestehenden Beziehungen als Grossmacht zu vielen Staaten. In Grossbritannien hingegen, obwohl diesbezüglich in einer ähnlichen Situation, waren der Völkerrechtsunterricht und die Schaffung von Zeitschriften und Institutionen zur Förderung des Völkerrechts wesentlich weniger fortgeschritten.⁴⁰ Erst Anfang des 20. Jahrhunderts wurden an den britischen Universitäten vermehrt völkerrechtliche Lehrstühle eingerichtet.⁴¹ Dabei wurden oft auch Ausländer berufen, um Experten an den Hochschulen zur Verfügung zu haben.⁴² Der später durch sein Lehrbuch⁴³ zu Weltruhm gelangte Lassa(r) Oppenheim (1858–1919) folgte nach einer ersten Anstellung in Freiburg im Breisgau in Deutschland einem Ruf an die Universität Basel (1892) – allerdings für Strafrecht –, bevor er an die *London School of Economics* (LSE, 1895) berufen wurde und von dort an die Universität Cambridge (*Whewell*-Lehrstuhl, 1908) weiterzog. Auch Hersch Lauterpacht (1897–1960) wanderte aus Galizien nach England ein, um dort ebenfalls zuerst an der LSE und später an der Universität Cambridge zu unterrichten.⁴⁴ Das *British Yearbook of International Law* wurde nach dem Ersten Welt-

36 Vgl. HUECK, *supra* Fn. 27, 388 und 403.

37 Es geht auf das erst 1924 gegründete *Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* zurück.

38 Vgl. HUECK, *supra* Fn. 28, 271.

39 Vgl. WILLIBALD M. PLÖCHEL, «Zur Entwicklung der modernen Völkerrechtswissenschaft an der Wiener Juristenfakultät», in: Friedrich August Freiherr von der Heydte et al. (Hrsg.), *Völkerrecht und rechtliches Weltbild – FS für Alfred Verdross*, Wien 1960, 31–53 und JOSEF LAUREN KUNZ, «Österreich», in: Strupp, *supra* Fn. 34, 58–63.

40 Vgl. HUECK, *supra* Fn. 27, 388.

41 Vgl. etwa zur Geschichte des Völkerrechts an der Universität Oxford «Inaugural Lecture of Professor Vaughan Lowe, former Chichele Professor of Public International Law and Fellow of All Souls College» abrufbar unter <https://denning.law.ox.ac.uk/themes/pil/vaughan_lowe_inaugural.php>.

42 Hierzu insbesondere HUECK, *supra* Fn. 28, 271.

43 LASSA OPPENHEIM, *International Law: A Treatise*, London 1905.

44 Dazu MARTTI KOSKENNIEMI, «Lauterpacht: The Victorian Tradition in International Law», 8 *European Journal of International Law* (1997), 215 ff.

krieg 1920 geschaffen. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg nahm zu Ausbildungszwecken die Bedeutung des englischsprachigen Raums auch für junge Schweizer Völkerrechtler (im Vereinigten Königreich v.a. Cambridge und Oxford, daneben zunehmend die USA) zu.⁴⁵

D. Bedeutung ausländischer Lehrer und Lehrstätten vor dem Zweiten Weltkrieg

Johan Caspar (oder Kaspar) Bluntschli (1808–1881) hatte in Zürich, Berlin und Bonn studiert.⁴⁶ Während er ab 1830 sehr aktiv am politischen Leben in der Schweiz teilnahm, verliess er nach dem Sonderbundskrieg enttäuscht die Schweiz und lehrte von 1848 bis 1861 Staats- und Völkerrecht in München, dann bis zu seinem Tod in Heidelberg. Ab 1866 widmete er sich vermehrt dem Völkerrecht.⁴⁷ Er wurde als Mitbegründer 1873 der deutsche Vertreter am *Institut de Droit international*.⁴⁸ Seine völkerrechtlichen Hauptwerke waren *Das moderne Kriegerrecht* (1866), *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt* (1868, 3. Auflage 1878), und *Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere – Eine völkerrechtliche Untersuchung* (1878). An Schweizer Universitäten hat Bluntschli im völkerrechtlichen Bereich niemals gewirkt.⁴⁹ Dabei gilt etwa für den Völkerrechtshistoriker Karl-Heinz Ziegler *Das moderne Völkerrecht* Bluntschlis als «das herausragende, sozusagen klassische Völkerrechts-Lehrbuch aus der Mitte der Epoche».⁵⁰

45 Z.B. für Dietrich Schindler (senior) (1927–1948 Professor in Zürich) 1921/22 in Harvard, für Daniel Thürer (Lehrstuhlinhaber in Zürich von 1983–2010) in Cambridge und Harvard, für Luzius Wildhaber (Lehrstuhlinhaber in Freiburg 1971–76, dann Basel 1976–1998) in Yale etc. Für andere eher in der Form von Gastaufenthalten später in ihrer Karriere wie Georges Perrin (Lehrstuhlinhaber in Lausanne 1954–1984) an der Harvard Law School (1957), vgl. hierzu ZIEGLER & REYMOND, *supra* Fn. 7.

46 Vgl. für Details BRUNO SCHMID & FRIEDRICH MEILI, Johann Caspar Bluntschli und seine Bedeutung für die moderne Rechtswissenschaft, Zürich 1908; HANS FRITZSCHE, «Johann Caspar Bluntschli», in: Schulthess (Hrsg.), *supra* Fn. 1, 135–167; JACQUES VONTOBEL, Johann Caspar Bluntschlis Lehre von Recht und Staat, Zürich 1956; STEFAN DIETER SCHMIDT, Die allgemeine Staatslehre Johann Caspar Bluntschlis, Diss. Köln 1966; KURT SIEHR, «Johann Caspar Bluntschli et le droit des conflits de lois dans le Code civil du Canton de Zurich de 1853/55», in: Johan Erauw (Hrsg.), *Liber Memorialis François Laurent*, Brüssel 1989, 1017–1038, DIETRICH SCHINDLER (junior), «J.C. Bluntschli's Contribution to the Law of War», in: Marcelo G. Kohen (Hrsg.), *Promoting Justice, Human Rights and Conflict Resolution Through International Law*, Leiden 2007, 437–454 sowie THEODOR BÜHLER, «Johann Caspar Bluntschli (1808–1881)», *ZeUP* 2009, 91–108 mit weiteren Hinweisen.

47 Auf seine staatsrechtlichen und privatrechtlichen Schriften und Verdienste soll hier nicht näher eingetreten werden.

48 Schweizer Vertreter war anfangs der Genfer Gustave Moynier (1826–1910), der 1864–1910 als Nachfolger von Guillaume-Henri Dufour das IKRK präsidierte.

49 Vgl. SCHINDLER (junior), *supra* Fn. 1, 109 und FELIX LEHNER, J.C. Bluntschlis Beitrag zur Lösung der Alabamafrage, Zürich 1957.

50 Vgl. KARL-HEINZ ZIEGLER, *Völkerrechtsgeschichte*, 1. Aufl., München 1994, zitiert bei BÜHLER, *supra* Fn. 46, 107.

Alphonse (Pierre Octave) Rivier (1835–1898) wurde in Lausanne geboren und studierte in Genf, Lausanne, Paris und Berlin.⁵¹ Obwohl er kurz von 1863 bis 1867 als ausserordentlicher Professor für römisches und französisches Recht in Bern wirkte, erfolgte seine wesentliche akademische Tätigkeit von 1867 bis 1898 als Professor für römisches und internationales Recht an der Freien Universität Brüssel. Mehrere Rufe nach Genf und Lausanne lehnte er ab. Auch er war 1873 an der Gründung des *Institut de droit international* in Gent beteiligt, auch wenn er nicht offiziell zu den elf Mitbegründern gezählt wird, da hier die Schweiz und Belgien bereits durch andere vertreten waren.⁵² Zwischen 1878 und 1884 war er als Ersatz für den Belgier Rolin-Jaequemyns Generalsekretär des Instituts und Redakteur der in Brüssel herausgegebenen *Revue de Droit international et de législation comparée*. Dabei war für diese Entwicklungen in Belgien von grosser Bedeutung, dass sich hier Völkerrechtler aus der ganzen Welt auf neutralem Boden treffen konnten, ohne dabei in erster Linie die Interessen ihrer jeweiligen Nationalstaaten vertreten zu müssen. Von dieser Entwicklung konnte die ebenfalls neutrale Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg hingegen kaum profitieren.⁵³ Riviers Hauptwerk *Principes du droit des gens* erschien 1896 in zwei Bänden in Paris. Bereits 1889 hatte er auf Deutsch ein kürzeres Werk unter dem Titel *Lehrbuch des Völkerrechts* in Stuttgart veröffentlicht (2. Auflage 1899).

In der Zeit der Weltkriege und in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kam es kaum mehr zu nennenswerten Berufungen von Schweizer Völkerrechtlern an ausländische Fakultäten im Bereich des Völkerrechts. Dies mag auch damit zu tun haben, dass insbesondere in den wichtigen Bezugsländern Deutschland und Frankreich durch das Berufungsverfahren jeweils auch Kenntnisse des innerstaatlichen Rechts (teilweise sogar des Kommunalrechts) verlangt werden, was die Mobilität eher behindert. Natürlich sind Gastprofessuren (v.a. auch im englischsprachigen Raum) oder Lehrstuhlvertretungen eher möglich.

51 Vgl. für Details neben PETER HAGGENMACHER, «Alphonse Rivier», HLS online und SCHINDLER (junior), *supra* Fn. 1, 109; ERNEST NYS, «Alphonse R., sa vie et ses œuvres», *Revue de droit international et de législation comparée*, 2. Reihe, 1 (1899), 415–431; PHILIPPE MEYLAN, «Alphonse Rivier», in: Schulthess (Hrsg), *supra* Fn. 1, 289–321.

52 Vgl. oben.

53 Die Schaffung des Völkerbundes (1919) und die Gründung des Hochschulinstituts für internationale Studien (1927) führten nach dem Ersten Weltkrieg zu einer Stärkung zumindest Genfs. Auch das Schiedsgericht im Alabama-Fall (1872) trug zum Ruf Genfs diesbezüglich bei. Vgl. HAGGENMACHER, *supra* Fn. 51 und unten.

III. (Historische) Eigenheiten des Unterrichts in der Schweiz

A. Praktiker als Völkerrechtslehrer

1. Diplomatischer und sonstiger öffentlicher Dienst

Völkerrechtlicher Unterricht erschien in den Lehrplänen der Schweizer Universitäten gegen Ende des 19. Jahrhunderts⁵⁴: in Genf 1872, in Neuenburg 1883, in Lausanne mit der Gründung der Universität in der Form des Diplomatenrechts 1890 bzw. als «Völkerrecht» 1909⁵⁵. Diese Entwicklung entsprach der Zunahme völkerrechtlicher Verträge im Bereich des Handels, der Technologie und des Verkehrs, die für einen stark mit dem Ausland verflochtenen Wirtschaftsstandort ohne politische Macht überlebensnotwendig war.⁵⁶

Dabei war anfangs die Abgrenzung zwischen Völkerrecht und internationalem Privatrecht – wie auch in anderen Staaten und den entsprechenden im 19. Jahrhundert gegründeten Gesellschaften teilweise bis heute⁵⁷ – nicht immer gleich scharf.⁵⁸ Der v.a. für seine Leistungen im internationalen Privatrecht bekannte Ernest Roguin (1851–1939) unterrichtete (nach Rechtstudien in Lausanne und Leipzig) in Lausanne als ordentlicher Professor von 1886 bis 1926 die Fächer «Einführung in die Rechtswissenschaft», «Internationales Privatrecht» und «Rechtsvergleichung», obwohl er von 1874 bis 1876 als Attaché und von 1880 bis 1884 als Legationssekretär und -rat bei der Schweizer Gesandtschaft in Paris tätig war.⁵⁹ Ausserdem vertrat er die Schweiz 1893, 1894, 1900 und 1904 auf den Haager Konferenzen, war Gutachter für zwischenstaatliche internationale Rechtsfragen (z.B. *Affaire relative aux gisements de guano au Chili* 1896–1901⁶⁰; *Affaire de l'indemnité russe*⁶¹), welche man heute durchaus zum internationalen Wirtschaftsrecht oder transnationalen Recht zählen würde,

54 Vgl. HAGGENMACHER, *supra* Fn. 1 mit weiteren Hinweisen.

55 Das Fach *Droit diplomatique* wurde 1890 eingeführt, während ab 1909 auch ein zusätzliches Fach *Droit international public* im Lehrplan erscheint, obwohl hier wie andernorts bereits zuvor im Rahmen des öffentlichen Rechts gewisse Aspekte behandelt wurden. Vgl. PIOTET & TAPPY, *supra* Fn. 26, 47–63, 59.

56 Vgl. zur Haltung des Bundesrates gegenüber dem Völkerrecht in jener Zeit ANDREAS KLEY, *Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz*, 2. Auflage, Zürich 2015, 90.

57 Vgl. etwa die traditionelle Ausrichtung der Lehrbefugnisse italienischer Internationalrechtler oder der Deutschen Gesellschaft für internationales Recht (DGIR), der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht (SVIR) oder der International Law Association (ILA). An der Universität Lausanne existierte lange Zeit ein *Institut d'études de droit international (IEDI)*, welches 2011 im *Centre de droit comparé. Européen et international (CDCEI)* aufging.

58 Vgl. auch die nachfolgenden Ausführungen zu Georges Sauser-Hall.

59 Vgl. FRITZ STURM, «Roguin, Ernst», HLS online (mit weiteren Hinweisen).

60 Vgl. Nations Unies, *Affaire du Guano (Chili, France) 1896–1901*, *Recueil des sentences arbitrales* Bd. XV (2006), 77–387.

61 Vgl. Nations Unies, *Affaire de l'indemnité russe (Russie, Turquie)*, 11 novembre 1912, *Recueil des sentences arbitrales* Bd. XI (2006), 421–447.

und war ab 1891 einflussreiches Mitglied des *Institut de droit international*.⁶² Ähnlich unterrichtete Louis Bridel (1852-1913) nach seinem Rechtsstudium in Lausanne von 1887 bis 1900 Rechtsvergleichung und französisches Zivilrecht in Genf und war daneben mehrmals Delegierter an internationalen Kongressen der *Fédération internationale abolitionniste* zur Aufhebung der Prostitution, bevor er 1900 die Schweiz verlies und an der kaiserlichen Universität in Tokio eine Professor antrat.⁶³

Überhaupt wurde in Deutschland und der Schweiz das Völkerrecht anfangs oft von Praktikern aus der Diplomatie oder der Verwaltung gelesen. Diese waren aufgrund ihrer Tätigkeit sehr oft sehr international ausgerichtet und dafür weniger im akademischen Lehrbetrieb und in der Forschung eingebunden.⁶⁴ Insbesondere Anfang des 20. Jahrhunderts und in der Zwischenkriegszeit waren Schweizer Völkerrechtsprofessoren (gerade wenn sie praktische Erfahrung mitbrachten) oft auch als Vermittler und Schiedsrichter zwischen ausländischen Staaten tätig oder waren in internationalen Gremien mit leitenden Stellungen betraut.

Beispielsweise sei hier als erstes der Neuenburger Eugène Borel (1862–1955) genannt. Nachdem er zuerst in seinem Heimatkanton in der Praxis und von 1902 bis 1906 an der Akademie Neuenburg tätig war, wurde er von 1906 bis 1929 Professor an der Universität Genf, wo er zunächst öffentliches Recht, später internationales Recht lehrte.⁶⁵ 1907 wurde er zum Bundesratsgesandten an der zweiten internationalen Friedenskonferenz in Den Haag ernannt und 1926 als Einzelschiedsrichter im Konflikt um die Staatsverschuldung des ehemaligen Osmanischen Reiches tätig.⁶⁶ Er war Schweizer Mitglied des Schiedsgerichts in den rechtlichen Auseinandersetzungen mit Italien und Frankreich und zweimal Bevollmächtigter des Völkerbundsrates. Er war zudem ab 1937 Vizepräsident des *Institut de droit international*.⁶⁷ Obwohl aufgrund seiner Tätigkeit international sehr anerkannt, interessierte er sich auch für spezifisch schweizerische Prioritäten wie das Neutralitätsrecht.

62 Vgl. z.B. seine Gutachten: *Conflits des lois suisses en matière internationale et intercantonale: commentaire du traité Franco-Suisse du 15 juin 1869*, 1891; *Consultation: l'engagement du Chili de payer à la France quatorze millions de piastres en faveur des créanciers français reconnus par la sentence du Tribunal arbitral franco-chilien de Lausanne*, 1906.

63 Vgl. JEAN DE SENARCLENS, «Bridel, Louis», HLS online und KLEY, *supra* Fn. 56, 95.

64 August Wilmelm Heffter (1796–1880) war neben seiner Tätigkeit an der Berliner Universität Richter und Kronsyndikus. Sein Werk *Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart*, Berlin 1844, zuletzt: 8. Auflage, Berlin 1888, wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt und erlangte Weltruhm. Dazu HUECK, *supra* Fn. 27, 382.

65 Vgl. unter seinen Publikationen: *Étude sur la souveraineté et l'État fédératif*, Bern 1886; *Les problèmes actuels dans le domaine du développement de la justice internationale*, Zürich 1928. Zur Person: ALEXANDRE BERENSTEIN, «Borel, Eugène (1862–1955)», HLS online mit weiteren Hinweisen.

66 Vgl. *Sentence arbitrale rendue par Eugène Borel (Répartition des annuités de la dette publique ottomane: (article 47 du traité de Lausanne)*, Genf, 1925.

67 Vgl. BERENSTEIN, *supra* Fn. 65.

Georges Sauser(-Hall) (1884–1966) war nach seiner Dissertation an der Universität Genf⁶⁸ zunächst von 1915 bis 1924 Chef des Rechtsdienstes des Politischen Departements (Vorläufer des Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten; EDA) in Bern, bevor er 1924 bis 1954 Professor für Zivilrecht, Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht an der Universität Genf wurde. Er wirkte daneben von 1925 bis 1931 als Rechtsberater der türkischen Regierung und Professor in Istanbul. Die Schweiz ernannte ihn 1946 zum Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag, und der Bundesrat betraute ihn mehrmals mit der Verteidigung der Schweiz in Verfahren vor internationalen Gerichten, so auch von 1957 bis 1959 im Fall Interhandel vor dem Internationalen Gerichtshof (mit Paul Guggenheim⁶⁹). Wiederholt war er als Schiedsrichter in internationalen Verfahren tätig. 1956 übernahm er das Vizepräsidium der Schiedskommission zwischen den Alliierten und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung vermögensrechtlicher Fragen.⁷⁰

Auch Jacques Secrétan (1897–1964) reiht sich in diese Reihe früher Praktiker ein, deren Tätigkeit für die internationalen Organisationen in Genf zu einer Lehr- und Tätigkeit an einer Schweizer Rechtsfakultät führt. Nachdem er in Lausanne Recht studiert hatte, begann er nach seiner Promotion⁷¹ 1929 eine Laufbahn beim Internationalen Arbeitsbüro (*Bureau international du travail*; BIT) in Genf. Als dieses 1940 kurzzeitig aufgrund des Krieges seinen Sitz nach Kanada verlegt, kehrt er nach Lausanne in eine Anwaltstätigkeit zurück, bevor er zuerst Privatdozent und dann ausserordentlicher Professor für Völker- und Diplomatenrecht an der Rechtsfakultät der Universität Lausanne wird. Diese Funktion gibt er erst 1954 auf, um bis 1963 als Direktor den *Bureaux internationaux réunis pour la protection industrielle, littéraire et artistique* (BIRPI, der Vorläuferin der Weltorganisation für geistiges Eigentum, WIPO) zuerst in Bern und ab 1961 in Genf vorzustehen.⁷²

Daneben gab es in jener Zeit auch Praktiker, welche weniger schriftliche Zeugnisse zurückgelassen oder nicht an Universitäten gewirkt haben und trotzdem für die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft in der Schweiz von Bedeutung sind. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts kamen aufgrund der geopolitischen Situation

68 GEORGES SAUSER, *Des belligérants internés chez les neutres en cas de guerre terrestre*, Diss. Genf 1910.

69 Vgl. unten.

70 Vgl. ERIC FLURY-DASEN, «Sauser (-Hall), Georges», HLS online und *Mélanges Georges Sauser-Hall Neuchâtel 1952* (Schriftenverzeichnis), 253–258; RUDOLF L. BINDSCHEDLER, Nachruf, *Neue Zürcher Zeitung* vom 29. März 1966, Würdigung durch PAUL GUGGENHEIM, *22 Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht* (1965), 7. Unter seinen Schriften: *Les traités de paix et les droits privés des neutres*, Lausanne 1924; «La clause-or dans les contrats publics et privés», in: *Recueil des cours de l'Académie de Droit International de La Haye* Bd. 60/2. Leiden 1937, 657–782.

71 *Les privilèges et immunités diplomatiques des représentants des états membre et des agents de la Société des Nations*, Diss. Lausanne 1928.

72 Vgl. BERNARD SECRÉTAN, «Secrétan, Jacques», HLS online und ZIEGLER & REYMOND, *supra* Fn. 7, 431.

oft Schweizer Juristen in internationalen Schiedsgerichten und Organisationen zu Geltung.

Charles Lardy (1847–1923) studierte Recht in Heidelberg und wirkte ab 1869 im diplomatischen Dienst der Schweiz (1869–83 Legationsrat und 1883–1917 bevollmächtigter Minister bei der Schweizer Gesandtschaft in Paris). Lardy war u.a. damit beauftragt, die Verhandlungen über Handelsabkommen mit Frankreich und verschiedenen anderen europäischen Länder zu führen und die Schweiz in der Lateinischen Münzunion zu vertreten. Ab 1892 war er Mitglied (1899–1902 Präsident) des *Institut de droit international* sowie von 1899 bis 1922 des Ständigen Schiedshofs in Den Haag.⁷³ Felix Calonder (1863–1952) schloss sein Rechtsstudium 1889 in Bern ab.⁷⁴ Er war als Bundesrat von 1918 bis 1919 Vorsteher des Politischen Departements (heute: EDA). Aussenpolitisch galt sein Engagement hauptsächlich dem Beitritt der Schweiz zum Völkerbund. Verkehrs- und sicherheitspolitische Motive liessen ihn für einen Anschluss Vorarlbergs an die Schweiz eintreten, wofür er aber im Bundesrat keine Mehrheit fand. Von 1922 bis 1937 überwachte er im Auftrag des Völkerbunds von Katowice (Polen) aus die Einhaltung des deutsch-polnischen Abkommens zu Oberschlesien. Aussenpolitisch leitete er die Wende von der absoluten zur differentiellen Neutralität und den Beitritt zum Völkerbund ein.⁷⁵ Robert Fazy (1872–1956) war von 1897 bis 1900 Stellvertreter des Genfer Staatsanwalts und von 1900 bis 1921 Richter an Genfer Gerichten, bevor er als Richter ans Bundesgericht gewählt wurde. 1923 führte er den Vorsitz der gemischten Schiedsgerichte, die für die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Deutschland, der Tschechoslowakei und Rumänien zuständig waren.⁷⁶

Rudolf Bindschedler (1915–1991) studierte Recht in Zürich und Paris. 1943 erfolgte sein Eintritt in das Eidgenössische Politische Departement (heute EDA), wo er ab 1950 Leiter des Rechtsdienstes, von 1961 bis 1980 Rechtsberater war.⁷⁷ Er war u.a. in den 1970er-Jahren Vertreter der Schweiz an den Treffen der KSZE (heute OSZE). Ab 1963 war er Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag, ab 1950 Privatdozent und von 1956 bis 1985 Professor an der Universität Bern.⁷⁸ Er war ab 1950 mit der Genfer Völkerrechtsprofessorin Denise Bindschedler-Robert (1920–2008)

73 Vgl. MARC PERRENOUD, «Lardy, Charles», HLS online.

74 Der Titel seiner Promotion lautete: Ein Beitrag zur Frage der schweizerischen Neutralität, Diss. Bern 1890.

75 Vgl. JÜRIG SIMONETT, «Calonder, Felix», HLS online.

76 Vgl. JEAN DE SENARCLENS, «Fazy, Robert», HLS online.

77 In diese Zeit fällt etwa die sog. «Bindschedler-Doktrin» vom 26. November 1954, mit welcher eine sehr autonomiebetonte Neutralitätspolitik der Schweiz festgeschrieben wurde, welche einen Beitritt zu internationalen Organisationen praktisch verunmöglichte (EGKS, EWG, EAG) oder stark verzögerte (Europarat 1963, UNO 2002).

78 Vgl. MARC PERRENOUD, «Bindschedler, Robert», HLS online und Ernst Diez (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Bindschedler, Bern 1980, sowie Neue Zürcher Zeitung vom 28. April 1957 und vom 26.–28. März 1991.

verheiratet, welche ihrerseits von 1967 bis 1990 Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (Vizepräsidentin 1986–1990) war. Ausserdem war sie nach Antoine Favre⁷⁹ von 1975 bis 1991 die zweite Schweizer Richterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg. 1974 wurde sie zum Mitglied des *Institut de droit international* ernannt.⁸⁰

2. Die besondere Rolle als Sitzstaat internationaler Organisationen

Die Nähe der internationalen Institutionen zuerst in Bern und dann in Genf hat es – wie bereits oben gezeigt – immer wieder Schweizer Völkerrechtlern erlaubt, intensive Erfahrungen innerhalb dieser Institutionen zu erlangen, insbesondere in der Völkerbundzeit. Daneben haben selbstverständlich die Präsenz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK, gegründet 1863) in Genf und seine Tätigkeit auch viele Schweizer Wissenschaftler und Lehrer geprägt.⁸¹ Daneben engagierten sich viele Wissenschaftler als Mitglieder des Komitees oder präsidierten dieses sogar. Die Förderung der Institution (und Genfs) durch den schweizerischen Bundesrat unterstützt diese Entwicklung.

Bis zum Ersten Weltkrieg war Bern (und damit auch die dortige Rechtsfakultät) von besonderer Bedeutung als Sitzstaat internationaler Zeit (trotz der Existenz des IKRK seit 1863 in Genf). Dort waren fünf Institutionen vertreten, die wir heute als eigentliche internationale Organisationen bezeichnen würden, und auch das Zentralbüro der Interparlamentarische Union (1892–1919). Ein typisches Beispiel für einen internationalen Beamten, der seine Erfahrung in den Völkerrechtsunterricht an der Universität Bern einbrachte war Ludwig Forrer (Direktor des Zentralamtes für den internationalen Eisenbahntransport), der als Extraordinarius ohne Gehalt ab 1902 an der Universität Bern wirkte (allerdings nur bis zu seiner Wahl zum Bundesrat Ende des Wintersemesters 1903).⁸²

Genf erhielt 1920 (wohl auch Dank der prominenten Rolle des IKRK während des Ersten Weltkrieges) den Zuschlag für den Sitz des Völkerbundes, womit sich die Stadt klar zur internationalen Stadt der Schweiz entwickelte und damit auch zahlreiche Spezialisten anzog bzw. entsprechende Betätigungsfelder bot. Beispielsweise hier für Genf Georges Werner (1879–1935) genannt. Er war von 1905–1918 als Ankläger und Anwalt in Genf tätig, bevor er 1918 Generalsekretär der *Agence internationale des prisonniers de guerre* wurde. Nach weiterer Tätigkeit in der kantonalen Justizverwaltung wurde er 1921 Professor an der Universität Genf und ab 1924 Richter am dortigen Kassationsgericht. 1922 wurde er Mitglied des IKRK, ab 1926 des

79 Vgl. unten.

80 Vgl. HANS A. FREI, «Favre Antoine», HLS online.

81 Vgl. aus neuerer Zeit etwa Marco Sassöli, Professor an der Universität Genf und früher beim IKRK in leitender Funktion tätig.

82 Dazu KLEY, *supra* Fn. 56, 92 f.

sen Vizepräsident. In dieser Funktion nimmt er an vielen Missionen teil, auch für den Hochkommissar des Völkerbundes für Flüchtlingsfragen Nansen. Er war auch Mitglied des Vorbereitungskomitees des Völkerbundes für eine *Union internationale de secours (aux enfants; UISE)*.⁸³

Auch Léopold Boissier (1893–1968) war ab 1918 für das damalige Eidgenössische Politische Departement (heute: EDA) tätig. Ab 1921 fungierte er zunächst als Sekretär, von 1933 bis 1953 als Generalsekretär der Interparlamentarischen Union. Bis zur Auflösung des Völkerbundes leitete er dessen Schweizer Delegation. Ab 1936 war er Lehrbeauftragter, ab 1943 ausserordentlicher Professor und ab 1955 ordentlicher Professor für öffentliches Recht an der Universität Genf.⁸⁴ Im Jahr 1946 wurde er Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (wie zuvor sein Vater Edmond Boissier), das er ab 1955 präsidierte.⁸⁵

Am bekanntesten wurde wohl Max Huber (1874–1960). Er studierte von 1894 bis 1897 Rechtswissenschaften in Lausanne, Zürich und Berlin und schloss dieses Studium 1897 in Berlin mit dem Doktorat ab.⁸⁶ 1902 wurde er zum Professor für Verfassungsrecht, Kirchenrecht und Völkerrecht an die Universität Zürich berufen, wo er in dieser Position bis 1921 tätig war.⁸⁷ Er war darüber hinaus ständiger juristischer Berater des Eidgenössischen Politischen Departements (heute: EDA). In dieser Funktion vertrat er die Schweiz im Jahr 1907 bei der zweiten internationalen Friedenskonferenz in Den Haag und bei der Pariser Friedenskonferenz 1919. Mehrfach leitete er die schweizerischen Delegationen in verschiedenen Gremien des Völkerbunds. Von 1920 bis 1932 gehörte er dem Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag an, von 1924 bis 1927 war er dessen Präsident und anschliessend Vizepräsident. Er war bei seiner Berufung im Jahr 1920 das jüngste Mitglied des Gerichtshofs und genoss aufgrund seiner Schiedsurteile und Gutachten grosses Ansehen, obwohl er keine umfassenden wissenschaftlichen Werke für den Unterricht veröffentlichte.⁸⁸ Im Jahr 1923 wurde er zum Mitglied des IKRK gewählt. 1928 wurde er Präsident des Komitees und hatte dieses Amt bis 1944 inne.⁸⁹ Er wurde später von

83 Vgl. seine Vorlesung: «Les prisonniers de guerre», in: Recueil des cours de l'Académie de Droit International de La Haye, Bd. 21/1, Leiden 1928, 5–105 und «Un commentaire du Code des prisonniers de guerre», 14 Revue Internationale de la Croix-Rouge et Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge (1932), 199–206.

84 Er unterrichtete auch an der Völkerrechtsakademie in Den Haag: «L'union interparlementaire et sa contribution au développement du droit international et à l'établissement de la paix», in: Recueil des cours de l'Académie de Droit International de La Haye, Bd. 88/2, Leiden 1955, 163–259.

85 Vgl. JEAN DE SENARCLENS, «Boissier, Léopold», HLS online.

86 Vgl. DIETRICH SCHINDLER (junior), «Max Huber», 18 European Journal of International Law (2007), 81–95.

87 Vgl. sein Werk Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts, Berlin 1928.

88 Vgl. SCHINDLER (junior), *supra* Fn. 1, 109.

89 Unter seinen Schriften seien hier lediglich einige von besonderer Bedeutung genannt: Die Staatensuccession, Leipzig 1898; Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts, Berlin 1928; Denkwürdigkeiten, Zürich 1974.

1930 bis 1933 auch der erste Präsident des Internationalen Nansenamtes für Flüchtlinge, das nach dem Tod des Hochkommissars *Fridtjof Nansen* entstand.

Paul Rüeegger (Ruegger) (1897–1988) studierte Recht in Lausanne, München und Zürich, wo er 1917 promovierte. Er trat 1918 als Mitarbeiter Max Hubers ins Eidgenössische Politische Departement ein und war von 1920 bis 1925 Sekretär der Schweizer Delegation an den sechs ersten Völkerbundversammlungen. Von 1926 bis 1928 arbeitete er als stellvertretender Generalsekretär am Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag, 1943 wirkte er für das IKRK, bevor er 1944 als Schweizer Gesandter nach London ging. 1946 nahm er an der letzten Völkerbundversammlung teil und verhandelte für den Bund mit der UNO über deren Immunität und Privilegien in der Schweiz. Von 1948 bis 1955 präsierte er das IKRK, danach blieb er bis 1973 dessen Mitglied. 1949 organisierte er die diplomatische Konferenz zur Revision der Genfer Konventionen und erreichte 1953, dass sich das IKRK neu auch um die politischen Gefangenen kümmerte.⁹⁰ Während der Kubakrise 1962 trug er auf Verlangen des IKRK zur friedlichen Lösung des Konflikts bei. Er gehörte zahlreichen internationalen Institutionen wie dem *Institut de droit international* und dem Internationalen Schiedshof in Den Haag an. Von 1922 bis 1924 und von 1965 bis 1979 lehrte er als Lehrbeauftragter, später als Professor an der Universität Genf humanitäres Völkerrecht.⁹¹

Hans Haug (1921–1995) studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten von Genf und Zürich und schloss sein Studium 1946 mit dem Doktorat der Universität Zürich ab.⁹² 1946 wurde er Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK). Von 1952 bis 1967 übernahm er das Amt des Generalsekretärs des SRK, von 1968 bis 1982 war er dessen 15. Präsident. Zur gleichen Zeit war er Kraft dieses Amtes auch einer von mehreren Vizepräsidenten der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften. Von 1967 bis 1986 war er Inhaber des ersten Lehrstuhls für Völkerrecht an der heutigen Universität St. Gallen. Im März 1983 wurde er vom IKRK als Mitglied kooptiert. Nach seinem Ausscheiden aus dem Komitee im Jahr 1991 wurde er ein Jahr später zum Ehrenmitglied ernannt.⁹³

90 Vgl. auch seinen Beitrag «The juridical aspects of the organisation of the International Red Cross», in: *Recueil des cours de l'Académie de Droit International de La Haye*, Bd. 82/1, Leiden 1953, 483–585.

91 Vgl. JEAN-FRANÇOIS PITTELOU, «Rüeegger, Paul», HLS online; *Revue internationale de la Croix-Rouge*, 1988, 476–480 und STEFAN GLUR, *Vom besten Pferd im Stall zur persona non grata: Paul Ruegger als Schweizer Gesandter in Rom 1936–1942*, Bern 2005.

92 Vgl. *Die Schranken der Verfassungsrevision*, Zürich 1947; später u.a. sein Werk *Neutralität und Völkergemeinschaft*, Zürich 1962.

93 Besonderen Einfluss hatte Hans Haug in der akademischen Forschung und Ausbildung zur Geschichte und den juristischen Grundlagen der Rotkreuz-Bewegung. Vgl. v.a. HANS HAUG, HANS-PETER GASSER, FRANCOISE PERRET & JEAN-PIERRE ROBERT-TISSOT, *Menschlichkeit für alle. Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds*, Bern 1991 (zuletzt: 3. Auflage, Bern 1995). Vgl. auch zu seinem Wirken Yvo Hangartner & Stefan Trechsel (Hrsg.), *Völkerrecht im Dienste des Menschen – FS Hans Haug*, Bern 1986.

Eine ähnliche Karriere hat Antoine Martin (1936–1996) nach seinem Studium an den Universitäten von Lausanne, Genf und Paris geprägt.⁹⁴ Er arbeitete zuerst unter Anleitung Paul Guggenheims⁹⁵ am Hochschulinstitut für internationale Studien in Genf, bevor er nach einer kurzen Tätigkeit in der Bundesverwaltung als Jurist beim IKRK arbeitete, zuletzt als stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung. Dabei war er v.a. an der Vorbereitung und Durchführung der Konferenz die 1977 zur Unterzeichnung der Zusatzprotokolle führte beteiligt. Von 1984 bis zu seinem Tod 1996 hatte er den Lehrstuhl für Völkerrecht an der Universität Lausanne inne.⁹⁶

B. Professoren mit dem Nebenfach «Völkerrecht»

1. Strafrecht und Völkerrecht

Erst mit der Zeit übernahmen vollamtliche Professoren mit einer langen vollamtlichen akademischen Tätigkeit den Unterricht im Völkerrecht an Schweizer Hochschulen. Insbesondere im deutschsprachigen Raum, ausgehend vom deutschen Reich, war das Völkerrecht dabei vorerst aufgrund seiner eher geringen Bedeutung zumeist nur als Nebengebiet von Lehrstuhlinhabern im Staatsrecht oder allenfalls im Strafrecht anzutreffen. Entsprechend war ihre publizistische Produktion im Bereich des Völkerrechts oft eher bescheiden.

Als Beispiele für Strafrechtler jener Zeit in Deutschland, die auch Völkerrecht lehrten, kann man auch Franz von Liszt (1851–1919) an der Universität Berlin nennen.⁹⁷ Der bereits genannte Lassa(r) Oppenheim (1858–1919) wurde 1892 in Basel auf einen Lehrstuhl für Strafrecht berufen, unterrichtete aber dort bis zu seiner Berufung nach England (1895) auch Völkerrecht.⁹⁸ Heinrich Escher (vom Glas) (1789–1870) war nach dem zwischen 1810 und 1811 ohne Abschluss in Heidelberg absolvierten Rechtsstudium bei den Strafbehörden des Kantons Zürich tätig, bevor er von 1833 bis 1870 als ausserordentlicher Professor für Staatsrecht, Völkerrecht, Strafrecht und Nationalökonomie an der Zürcher Universität wirkte.⁹⁹

94 Vgl. seine Dissertation *L'estoppel en droit international public*, Diss. Paris 1979.

95 Vgl. unten.

96 In neuester Zeit sei auch Daniel Thürer (geboren 1945, Professor an der Universität Zürich von 1983–2010) genannt, der seit 1991 Mitglied des IKRK ist und von 1996 bis 1999 dessen Rechtskommission präsiidierte. Ausserdem Marco Sassoli (2001–2003 Professor für Völkerrecht an der *Université du Québec à Montréal* in Kanada und seit 2004 Lehrstuhlinhaber an der Universität Genf), der von 1985 bis 1997 für das IKRK tätig war, u.a. als Stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung. Ausserdem Yves Sandoz, der seit 1968 für das IKRK tätig war, ab 1975 bis 2000 in der Rechtsabteilung. Er unterrichtet regelmässig an Schweizer Universitäten u.a. in Genf und Freiburg. Er ist Mitglied des IKRK seit 2002.

97 Vgl. FRANZ VON LISZT, *Das Völkerrecht: Systematisch dargestellt*, Berlin 1898.

98 Vgl. oben.

99 Vgl. BRUNO SCHMID, «Escher, Heinrich (vom Glas) (1789–1870)», HLS online mit weiteren Hinweisen. Seine Publikationen betrafen eher das Münzwesen und die Schweizer Geschichte.

Ein weiteres Beispiel für die Kombination von Strafrecht und internationalem Recht stellt der erste Professor für *Droit diplomatique* an der Akademie bzw. der Universität Lausanne dar. Georges Favéy (1847–1919) erwarb 1871 in Lausanne ein Lizenziat der Rechte. Von 1872 bis 1874 war er Sekretär der Schweizer Gesandtschaft in Paris. Neben seiner nachfolgenden Tätigkeit als Anwalt (1877, 1885–1900) war er als Magistrat tätig, wobei er v.a. im Bereich des Strafrechts arbeitete (1874–1886 Staatsanwalt in Lausanne, 1880–1900 eidgenössischer Untersuchungsrichter, 1900–1919 Bundesrichter, 1913 Präsident des Bundesgerichts). Daneben unterrichtete er von 1878 bis 1890 als Privatdozent an der Akademie Lausanne und wurde bei Gründung der dortigen Universität bis 1901 ordentlicher Professor für Straf-, Verfahrens- und diplomatisches Recht. Letzteres lehrte er auch noch von 1902 bis 1919 als Lehrbeauftragter während seiner Zeit als Bundesrichter.¹⁰⁰ Auch sein Nachfolger an der Universität Lausanne André Mercier (1874–1947) lehrte ebenfalls sowohl Strafrecht als auch Diplomaten- und Konsularrecht sowie ab 1909 ein eigenes Fach «Völkerrecht». Nach seinem Rechtsstudium und neben einer Tätigkeit als Anwalt in seiner Heimatstadt Lausanne wurde er 1902 ausserordentlicher Professor (1926–1944 ordentlicher Professor) an seiner *Alma mater*. Bereits 1898 war er zum stellvertretenden Sekretär des *Institut de droit international* gewählt worden (1908 assoziiertes Mitglied, 1927 Mitglied und erster Vizepräsident). Von 1920 bis 1926 wirkte er zudem als Präsident der gemischten französisch-deutschen und deutsch-siamesischen Schiedsgerichte. Zudem war er 1924 Präsident der ständigen Schlichtungskommission zwischen Belgien und Finnland sowie Mitglied der ständigen Schlichtungskommission zwischen Frankreich und Schweden.¹⁰¹ 1924, 1926 und 1930 lehrte er im Rahmen des Sommerkurses an der Akademie für Völkerrecht in Den Haag.¹⁰² Selbst Antoine Favre (1897–1974) lehrte in Freiburg von 1930 bis 1972 noch Strafrecht, Schweizer und internationales öffentliches Recht sowie Betreibungs- und Konkursrecht.¹⁰³

In Bern folgte auf den bereits erwähnten Ludwig Forrer 1905 als Extraordinarius für internationales Straf- und Prozessrecht und «das von den Unionen gehandhabte internationale Recht» der Grieche Michel S. Kebedgy (1865–1939), der 1907 die Schweiz ebenfalls wieder verliess, um Mitglied des gemischten Appellationshofes

100 Während des Ersten Weltkrieges hatte er den Vorsitz des Bundesstrafgerichts inne. Vgl. OLIVIER MEUWLY «Favéy, Georges», HLS online und ZIEGLER & REYMOND, *supra* Fn. 7, 429–430. Unter seinen – allgemein eher historisch und strafrechtlich ausgerichteten – Schriften kann man etwa folgende als eher völkerrechtlich relevant nennen: GEORGES FAVEY, «Le Congrès [pénitentiaire international] d'Anvers», Zeitschrift für Schweizer Strafrecht (1895), 8 ff.

101 Vgl. JEAN GAUTHIER, «Mercier, André», HLS online.

102 Vgl. «L'extradition», in: Recueil des cours de l'Académie de Droit International de La Haye, Bd. 33/3, Leiden 1930, 171–239.

103 Vgl. mehr zu seinem Werdegang unten in Zusammenhang mit seinem Lehrbuch.

(für Rechtsfälle, die Ausländer betrafen) in Alexandria in Ägypten innerhalb des damaligen Ottomanischen Reich zu werden.¹⁰⁴

2. Verbindung des Verfassungsrechts mit dem Völkerrecht

Unter dem Einfluss der deutschen Tradition wurde insbesondere an den Universitäten von Zürich, Basel und Bern das Völkerrecht sehr oft von den staatsrechtlichen Lehrstuhlinhabern mit betreut (vgl. oben bereits die Ausführungen zu Max Huber) – eine Tradition welche grundsätzlich bis heute anhält und auch für die deutschsprachige Abteilung der Universität Freiburg und die 2001 geschaffenen Juristische Fakultät der Universität Luzern grundsätzlich zutrifft. Interessant ist hingegen, dass an der damaligen Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften St. Gallen (HSG; heute: Universität St. Gallen) Hans Haug bereits ab 1967 einen Lehrstuhl für internationales öffentliches Recht innehatte, was wohl mit dem bewusst international (wirtschaftlich) ausgerichteten Profil dieser Institution erklärt werden kann. Auch in Freiburg und Basel konnte man zumindest faktisch ab den späten 1990er-Jahren eine gewisse Spezialisierung der jeweiligen Dozenten auf internationale Fächer (Völkerrecht, Europarecht) unter Aufgabe des schweizerischen öffentlichen Rechts beobachten.¹⁰⁵

Unter den berühmten Staatsrechtlern des frühen 20. Jahrhunderts mit völkerrechtlichen Interessen kann man beispielsweise in Bern Carl Hilty (1833–1909) nennen.¹⁰⁶ Er studierte Jurisprudenz an den Universitäten Göttingen (1851–1953) und Heidelberg, wo er 1854 promovierte. Nach Sprachaufenthalten in Paris und London führte er von 1855 bis 1874 in Chur eine Anwaltskanzlei. 1874 berief ihn der Berner Regierungsrat auf Lebenszeit als Professor für Bundesrecht und kantonales Staatsrecht. Ab 1882 las er aber auch allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht.¹⁰⁷ Ebenfalls in Bern wirkte Jakob Sieber, der am 28. März 1908 ein Extraordinariat für vergleichendes Staatsrecht, Bundesstaatsrecht und Völkerrecht innehatte.¹⁰⁸

Auch Walther Burckhardt (1871–1939) kennt man in der Schweiz v.a. für seine Kommentierung der Bundesverfassung (1905). Er war aber vom Bundesrat zum Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag ernannt worden und von 1923 bis 1928 Schweizer Delegierter beim Völkerbund. Er las an der Universität Bern ab 1909

104 Vgl. KLEY, *supra* Fn. 56, 93. Siehe unter seinen Werken etwa Die diplomatischen Privilegien. Akademischer Vortrag gehalten im bernischen Grossratssaal (1900), Bern 1901.

105 Zurzeit Samantha Besson (französischsprachiger Lehrstuhl) und Astrid Epiney (deutschsprachiger Lehrstuhl).

106 Vgl. EVA PETRIG SCHULER, «Hilty, Carl», HLS online und HANSPETER MATTMÜLLER, «Hilty, Carl», in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 9 (1972), 166.

107 Vgl. etwa seine Beiträge: Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung, Bern 1889; «Die kriegsrechtlichen Beschlüsse der zweiten Haager-Konferenz und der darauf folgenden Londoner-Seerechtskonferenz», Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft (1909).

108 Vgl. KLEY, *supra* Fn. 56, 93.

Staatsrecht und Völkerrecht.¹⁰⁹ Auch sein Nachfolger Hans Huber (1901–1987) las in Bern regelmässig das Völkerrecht, neben seinem Stammgebiet dem Staatsrecht, dem Verwaltungsrecht und der allgemeinen Staatslehre.¹¹⁰ Berühmt wurde die Kontroverse über die Geltung des Völkerrechts zwischen ihm und Paul Guggenheim¹¹¹ im Schweizerischen Jahrbuch für internationales Recht 1951.¹¹²

Auch in Zürich wurde das Völkerrecht normalerweise von Lehrstuhlinhabern im Bereich des öffentlichen Rechts mitbetreut, so etwa als Nachfolger von Max Huber (1874–1960), auch durch Eduard His (1886–1948) von 1921 bis 1927.¹¹³ Alternativ (oder kumulativ) kam es anfangs teilweise noch zu einer Kombination des Völkerrechts mit dem Kirchenrecht.¹¹⁴ Werner Kägi (1909–2005) studierte in Zürich, London und Berlin. Nach der Promotion in Zürich wurde er 1946 ausserordentlicher Professor und von 1952 bis 1979 Ordinarius für Völker-, Staats- und Kirchenrecht und Verfassungsgeschichte.¹¹⁵ Im Zweiten Weltkrieg ist er Leiter der juristischen Abteilung der Polnischen Internierten-Hochschule. Auch der ab 1927 in Zürich lehrende Dietrich Schindler (senior)¹¹⁶ (1890–1948) übernahm 1936 den Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht und unterrichtete später auch Völkerrecht und Rechtsphilosophie.¹¹⁷ In dieser Tradition unterrichteten in Zürich später auch Dietrich Schindler (junior) (geboren 1924, Dozent von 1964–1989)¹¹⁸ und Daniel Thürer (geboren 1945, Dozent von 1989–2010) oder Luzius Wildhaber (ge-

109 Erwähnenswert ist sicher sein Werk *Die Organisation der Rechtsgemeinschaft – Untersuchungen über die Eigenart des Privatrechts, des Staatsrechts und des Völkerrechts*, Bern 1927 (2. Auflage 1944).

110 Vgl. etwa: *Staats- und völkerrechtliche Aspekte der Jurafrage*, Bern 1958.

111 Vgl. unten.

112 Dazu ausführlich KLEY, *supra* Fn. 56, 211-3.

113 Vgl. EVA PETRIG SCHULER, «His Eduard», HLS online und seine völkerrechtlichen Beiträge: Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über die Grossschiffahrt auf internationalen Gewässern besonders auf dem Rhein, Zürich 1922; *Die Nuntiatur in der Schweiz*, Zürich 1925.

114 Vgl. oben die Ausführungen zu Max Huber und unten zu Eduard (Otto) von Waldkirch.

115 Vgl. BRUNO SCHMID, «Kägi, Werner», HLS online. Auch in Freiburg wurde das Völkerrecht durch Eugen Isele (1902–1992) als Vorgänger Luzius Wildhabers von 1943–73 neben dem Kirchenrecht und dem Sozialversicherungsrecht betreut.

116 Neffe von Max Huber (1874–1960), ab 1937 Mitglied des *Institut de droit international*; ab 1946 Mitglied des IKRK. Vgl. auch DANIEL-ERASMUS KHAN, «Schindler, Dietrich», in: *Neue Deutsche Biographie* Bd. 22 (2005), 789–790.

117 Vgl. PETER SCHNEIDER, «Zur Rechts- und Staatslehre von Dietrich Schindler (senior)», 40 *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* (1991), 179–188 und DIETRICH SCHINDLER (junior), *Ein Schweizer Staats- und Völkerrechtler der Krisen- und Kriegszeit – Dietrich Schindler (senior)*, Zürich 2005. An völkerrechtlichen Publikationen könnte man erwähnen: *Les traités de conciliation et d'arbitrage conclus par la Suisse de 1921 à 1925*, Lausanne 1926; *Die Verbindlichkeit der Beschlüsse des Völkerbundes*, Zürich 1927; *Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914*, Stuttgart 1938; «La neutralité Suisse de 1920 à 1938», *Revue de Droit International* (1938), 433–472. Mit Dietrich Schindler (senior) beginnt in Zürich sogleich eine ununterbrochene Reihe von internen Berufungen für das Fach Völkerrecht, die bis heute anhält; diese Tradition besteht in diesem Masse sonst nur an der Universität Bern.

118 Sohn des Dietrich Schindler (senior) (1890–1948) und Grossneffe von Max Huber (1874–1960), 1961–73 und 1980–94 Mitglied des IKRK. Ab 1967 Mitglied des *Institut de droit international*.

boren 1937; später dritter Schweizer Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 1991–2007) zuerst in Fribourg (als Nachfolger Favres¹¹⁹ 1971–1976) und dann in Basel (1976–1998).¹²⁰

An den grossen französischsprachigen Universitäten der Schweiz (d.h. Genf und Lausanne) hingegen wurde wohl auch wegen der grösseren Tradition in Frankreich und Belgien das Völkerrecht zumindest ab der Zeit um die Schaffung des Völkerbundes vermehrt auch als alleiniges Fach unterrichtet, insbesondere natürlich ab 1927 am Hochschulinstitut für internationale Studien in Genf¹²¹. Immerhin wurde 1938 auch an der Universität Basel dem Juristischen Seminar erstmals ein Institut für Internationales Recht und Internationale Beziehungen angegliedert (Leitung Jacob Wackernagel), ohne dass dieses allerdings jemals den universitätsrechtlichen Status eines Instituts erlangte.¹²² Die erste wissenschaftliche Zeitschrift, die sich dem Völkerrecht widmete, entstand in der Schweiz erst 1944 in der Form des Schweizerischen Jahrbuchs für internationales Recht als Organ der bereits 1914 gegründeten Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht (SVIR).¹²³ Dies war allerdings auch mit der Tatsache verbunden, dass zuvor neben der 1852 gegründeten *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* in der Schweiz ganz allgemein kaum juristische Spezialpublikationen bestanden.¹²⁴ 1991 wurde dieses Jahrbuch durch die Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (SZIER)¹²⁵ abgelöst, welche mit vorliegender Ausgabe zur *Swiss Review of International and European Law* wird.¹²⁶

C. Internationale Rekrutierung in der Schweiz

Auch in der Schweiz wurden aufgrund des Mangels an geeigneten Personen früh Ausländer für Professorenstellen im Völkerrecht berufen – in der Deutschschweiz fast ausnahmslos aus Deutschland und im international ausgerichteten Genf (insbesondere am Hochschulinstitut für internationale Studien) daneben früh auch aus

119 Vgl. unten.

120 Diese Tradition wird heute in Zürich durch Christine Kaufmann (geboren 1962, Professorin an der Universität Zürich seit 2003), Helen Keller (geboren 1964, Professorin an der Universität Luzern 2001–2004, an der Universität Zürich seit 2004) und Oliver Diggelmann (geboren 1967, Professor an der Universität Zürich seit 2010) fortgesetzt. Auch in Bern war das allgemeine Völkerrecht normalerweise mit dem schweizerischen öffentlichen Recht kombiniert, so wie es etwa Jürg Paul Müller (geboren 1938, Professor 1970–2001) und Walter Kälin (geboren 1951, Professor seit 1985) vertraten.

121 Dazu unten.

122 Vgl. CHRISTMUTH M. FLÜCK, Zur neueren Entwicklung der Juristischen Fakultät der Universität Basel, Basel 2010, 2.

123 Vgl. oben.

124 Vgl. HUECK, supra Fn. 27, 392.

125 Auf Französisch: *Revue suisse de droit international et européen* (RSDIE).

126 Zum Jahrbuch für Europarecht, das seit 2004 herausgegeben wird vgl. unten.

den anderen (französischsprachigen europäischen) Staaten (d.h. v.a. Frankreich und Belgien).¹²⁷

Der Deutsche Otfried Nippold (1864–1938) hatte bereits die Schulen und einen Teil seines Rechtsstudiums in der Schweiz (Bern) absolviert, da sein Vater seinerseits zeitweise Theologieprofessor in Bern war. Zwar war er nach seiner Promotion in Jena vorerst im Justizdienst des Grossherzogtums Sachsen-Weimar und von 1896 bis 1898 im Auswärtigen Amt in Berlin tätig, aber 1905 habilitierte er sich an der Universität Bern, wo er erneut ab 1927 Völkerrecht, internationales Recht und Auslandsrecht unterrichtete.¹²⁸ Von 1920 bis 1934 präsierte er den Obersten Gerichtshofs des Saargebiets. Er war auch einer der Mitinitiatoren der Völkerrechtsakademie in Den Haag (1923) und der Gründer der Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund (1919).¹²⁹ Er machte sich um den Völkerrechtsunterricht in Bern (der in der Deutschschweiz damals auf diesem Gebiet führenden Fakultät) sehr verdient, aber bei der Wahl des Nachfolgers Carl Hiltys zog ihm die Fakultät Walter Burckhardt vor. Er zog sich darauf von der Universität Bern zurück.¹³⁰ Von Lassa(r) Oppenheim (1858–1919), der 1892 aus Freiburg im Breisgau in Deutschland nach Basel berufen wurde, war bereits die Rede. Erwähnenswert ist auch die kurze Dauer der Berufung Georg Jellineks (1851–1911) auf einen Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Universität Basel (1890–1891).¹³¹

Besonders die Gründung des Genfer Hochschulinstituts für internationale Studien (*Institut de hautes études internationales HEI*, heute *Institut universitaire de hautes études internationales et du développement IUHEID*) 1927, als eine der ersten Institutionen, die sich in der Völkerbundsstadt Genf ausschliesslich den internationalen Beziehungen widmen sollte¹³², war mit der regelmässigen Ernennung ausländischer Professoren von möglichst hohem Ansehen verbunden, die zum grössten Teil im Ausland rekrutiert wurden. Der Franzose *Georges Scelle* (1878-1961) war an der Universität Dijon tätig, bevor er 1927 nach Genf kam. Hier publizierte er sein mehrbändiges Lehrbuch zum Völkerrecht (*Précis du droit des gens*), während er gleichzeitig

127 Mit Makane Mbengue wurde 2013 erstmals ein Vertreter aus dem französischsprachigen Afrika (Senegal) an die Universität Genf berufen, der dort bereits sein Doktorat erworben hatte.

128 1889 war er zudem für drei Jahre zu einer Lehrtätigkeit an der Rechtsschule des Vereins für deutsche Wissenschaften nach Tokio eingeladen worden.

129 Vgl. ANNE-MARIE DUBLER, «Nippold, Otfried», HLS online. Unter seinen Publikationen seien erwähnt: *Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht*, Bern 1894; *Der Völkerbundsvertrag und die Frage des Beitritts der Schweiz*, Bern 1919; *The Development of International Law After the World War*, Oxford 1923; «Le développement historique du droit international depuis le congrès de Vienne». In: *Recueil des cours de l'Académie de Droit International de La Haye*, Bd. 2/1, Leiden 1924, 5–121.

130 Vgl. dazu etwa KLEY, *supra* Fn. 56, 93–95.

131 Bereits zuvor hatte er u.a. seine Werke *Die rechtliche Natur der Staatenverträge*, Wien 1880, und *Die Lehre von den Staatenverbindungen*, Wien 1882, veröffentlicht.

132 Vgl. dazu KLEY, *supra* Fn. 56, 135–8.

für die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) tätig war. Bereits 1933 verliess er Genf aber wieder und folgte einem Ruf nach Paris.¹³³

Der Belgier Maurice Bourquin (1884–1961) war Professor in Brüssel, bevor er 1930 ans Institut kam, wobei er als Scelles Nachfolger ab 1933 gleichzeitig an der Universität tätig war. Er hatte Belgien an zahlreichen Konferenzen vertreten, etwa in Paris (1919), Genua (1922) oder London (1924) und auch bei der Generalversammlung des Völkerbunds. Auch bei der Gründung der Vereinten Nationen spielte er eine wichtige Rolle und war Belgischer Delegierter an der ersten Sitzung der UN-Vollversammlung. 1949 war er Vorsteher der belgischen Delegation bei der Rotkreuzkonferenz, er war Mitglied des *Institut de Droit International* und gab auch Kurse an der Völkerrechtsakademie in Den Haag.¹³⁴

Auch Georges Sylvain François Charles Kaeckenbeek (1892–1973) war ein belgischer Jurist, der (zumindest für kurze Zeit) einem Ruf nach Genf folgte. Er war von 1918 bis 1920 Berater im belgischen Aussenministerium, bevor er bis 1922 Mitglied der juristischen Abteilung des Generalsekretariats des Völkerbunds wurde. Von 1922 bis 1937 war er Vorsitzender des deutsch-polnischen Schiedsgerichts für Oberschlesien und dann während kurzer Zeit zwischen 1937 und 1939 Professor am Genfer Hochschulinstitut. Ab 1940 war er wieder im Dienste der belgischen (Exil-)Regierung tätig.¹³⁵

Der Deutsche Hans Wehberg (1885–1962) war neben seiner Tätigkeit am völkerrechtlichen Institut der Universität Kiel Vorsteher der Deutschen Gesellschaft für den Völkerbund und hatte als Experte des Deutschen Reichs an der Haager Friedenskonferenz teilgenommen.¹³⁶ Er wurde 1923 Mitglied und schliesslich Generalsekretär des *Institut de Droit International*. Er unterrichtete von 1928 bis zu seiner Emeritierung 1959 am Hochschulinstitut für internationale Studien in Genf.¹³⁷ Auch Hans Kelsen (1881–1973) kam 1933 nach seiner Tätigkeit in Wien und Köln ins Exil ans Hochschulinstitut für internationale Studien als Nachfolger Scelles nach Genf,

133 Zu den Einflüssen der soziologischen Schule des Rechts von Léon Duguit auf Georges Scelle und dann auf Paul Guggenheim vgl. PAUL GUGGENHEIM, «Léon Duguit et le droit international», *Revue Générale de Droit International Public* (1959), 629 ff.

134 Vgl. seine Schriften: *La Protection des droits individuels contre les abus de pouvoir de l'autorité administrative en Belgique*, Brüssel 1912; *Vers une nouvelle Société des Nations*, Neuchâtel 1945; *L'état souverain et l'organisation internationale*, New York 1959.

135 Vgl. unter seinen wichtigeren Publikationen etwa: *The International Experiment of Upper Silesia*, London 1942; *Le règlement conventionnel des conséquences de remaniements territoriaux*, Zürich 1940; «La protection internationale des droits acquis», in: *Recueil des cours de l'Académie de Droit International de La Haye*, Bd. 59/1, Leiden 1937, 321–419.

136 Vgl. CLAUDIA DENFELD, Hans Wehberg (1885–1962): die Organisation der Staatengemeinschaft, Baden-Baden 2008, zugleich Diss. Tübingen 2007; PETER K. KEINER, Bürgerlicher Pazifismus und «neues» Völkerrecht: Hans Wehberg (1885–1962), Diss. Freiburg i.Br. 1976,

137 Vgl. unter seinen Schriften: *Limitation des armements*, Brüssel 1914; *Die Pariser Völkerbundakte*, Berlin 1919; «Le protocole de Genève», in: *Recueil des cours de l'Académie de Droit International de La Haye*, Bd. 7/2, Leiden 1925, 5–149; *Das Seekriegsrecht*, Jena 1938.

von wo er 1940 weiter in die USA zog. In ähnlicher Weise wirkte Hans Morgenthau (1904–1980), nach der Promotion im Völkerrecht und einer richterlichen Tätigkeit in Frankfurt a.M., von 1932 bis 1935 auf seiner Flucht kurzzeitig in Genf.

Die Tradition, sehr bekannte internationale Völkerrechtler an das Hochschulinstitut für internationale Studien zu berufen, wurde gegen Ende des 20. Jahrhunderts zunehmend schwieriger fortzuführen. Dies mag auch wirtschaftliche Gründe haben. So kam es in jüngster Zeit neben der Berufung einiger (jüngerer) Dozenten direkt aus dem Ausland¹³⁸ immer öfters zu Berufung von Professoren ausländischer Universitäten als Gastprofessoren¹³⁹ oder direkt von ausländischen Absolventen des Instituts¹⁴⁰. Die Präsenz schweizerischer Juristen ist nach der Ära Guggenheim und seiner Schüler heute eher die Ausnahme.¹⁴¹

Während am Hochschulinstitut für internationale Studien (teilweise in Kombination mit der Universität Genf) aufgrund seiner Internationalität also von Anfang an (und bis heute) viele ausländische Experten das Völkerrecht vertraten, war dies mit Ausnahme der deutschen Juristen an der Universität Basel Ende des 19. Jahrhunderts und Otfried Nippold in Bern nicht der Fall. Ab den 1970er-Jahren mehrten sich aber dann die Berufungen ausländischer Kollegen – gerade auch an den kleineren deutschsprachigen Fakultäten. Teilweise hing dies neben dem fehlenden Nachwuchs (wobei insbesondere das fast gänzliche Fehlen weiblicher Forscherinnen auffiel) auch mit der mangelnden Ausbildung im Europarecht zusammen¹⁴², die nun

138 Neben der Verpflichtung gewisser Professoren der Universität Genf als Lehrbeauftragte sind in jüngster Zeit zu erwähnen: Jean-Michel Jacquet (1994–2013; Frankreich), Louise Doswald-Beck (2003–2012, Vereinigtes Königreich), Andrew Clapham (seit 1997, Vereinigtes Königreich), Andrea Bianchi (seit 2002, Italien); Vincent Chetail (seit 2003, Frankreich); Joost Pauwelyn (seit 2007, Belgien); Zachary Douglas (seit 2013, Australien); Nico Krisch (seit 2015, Deutschland).

139 U.a. Theodor Meron (1991–1995, Polen/USA); Jean Salmon (1998–99, Belgien); Brigitte Stern (2003–2007, Frankreich), Pitman B. Potter (seit 2006, Guyana), Jan Klabbers (seit 2007, Niederlande/Finnland), Pierre-Marie Dupuy (seit 2008, Frankreich).

140 Z.B. Georges Abi-Saab (1963–2000, Ägypten); Vera Gowlland-Debbas (1994–2008, Vereinigtes Königreich/Libanon); Jorge E. Viñuales (2009–2012, Argentinien), Marcelo Kohen (seit 1995, Argentinien).

141 Z. Zt. besteht lediglich ein Lehrauftrag für Nicolas Michel, der zugleich Professor an der Universität Genf ist. Zuvor unterrichteten u.a. die Guggenheim-Mitarbeiter und Absolventen des Instituts Denise Bindschedler-Robert (1964–1985), Christian Dominicé (Direktor, 1978–1984), Lucius Cafilisch (1972–1998); vgl. zu ihm Marcelo G. Kohen (Hrsg.), *Promoting Justice, Human Rights and Conflict Resolution through International Law. Liber Amicorum Lucius Cafilisch*, 2006. Daneben zählten Peter Hagenmacher (1985–2008), aber auch Pierre Lalive d'Épinay (1968–1981) im Bereich des transnationalen Rechts zu dieser Gruppe. Robert Kolb, der ebenfalls am heutigen IUHEID promoviert hat, unterrichtet seit 2008 an der Universität Genf. Giovanni di Stefano promovierte ebenfalls am heutigen IUHEID und unterrichtet heute auch an der Universität Neuenburg.

142 Vgl. neben den nachfolgenden Berufungen auf (auch) völkerrechtliche Lehrstühle jene für Europarecht der Deutschen Roland Bieber (1991–2007 Universität Lausanne), Michael Hahn (2008–2015 Universität Lausanne, seit 2015 Universität Bern) und Sarah Progin-Theuerkauf (seit 2009 Universität Freiburg) sowie des in Italien ausgebildeten aus San Marino stammenden Francesco Maiani (seit 2008 ID-HEAP/Universität Lausanne).

vermehrt mit dem Völkerrecht kombiniert wurde (St. Gallen, Luzern, Basel, Freiburg). Für die deutsche Schweiz waren es erneut v.a. Lehrer aus Deutschland¹⁴³, während an den Universitäten Genf, Neuenburg, Lausanne v.a. Vertreter aus Italien¹⁴⁴, Frankreich¹⁴⁵ aber auch Deutschland¹⁴⁶ wirkten.

An den juristischen Fakultäten der französischsprachigen Universitäten wird diese Praxis zudem dadurch begünstigt, dass das Völkerrecht zumeist ohne irgendwelche weitere Lehrverpflichtungen im nationalen Recht besetzt wird (Lausanne, Genf, Neuenburg). An den grösseren oder spezialisierten Universitäten kommt es zudem zur Schaffung von neuen Lehrstühlen in Spezialgebieten wie dem internationalen Menschenrechtsschutz (teilweise in Verbindung mit dem Grundrechtsschutz im Rahmen des Verfassungsrechts)¹⁴⁷ oder dem internationalen Wirtschaftsrecht (teilweise in Verbindung mit dem für die Schweiz zumindest anfangs stark wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Europarecht)¹⁴⁸. An einigen Universitäten wird das Europarecht inzwischen aber von speziellen Lehrstuhlinhabern betreut.¹⁴⁹ Hervorzuheben sind dabei die frühen Gründungen von eigentlichen spezialisierten Instituten für Europarecht (bzw. Europastudien) in Genf und St. Gallen (1963), später auch in Zürich (1992), Freiburg i.Ue. (1989/1993) und Basel und Lausanne¹⁵⁰ (1993).

An den Universitäten Genf und Lausanne bestand zudem seit dem 19. Jahrhundert eine Tradition des Unterrichts im französischen und insbesondere deutschen

143 Z.B. Detlev Dike (1977–1992) und Astrid Epiney (seit 1994) in Freiburg; Ernst-Ulrich Petersmann (1990–1997), Juliane Kokott (1998–2003) und Kerstin Odendahl (2004–2011), Anne van Aaken (seit 2007), Bardo Fassbender (seit 2013) in St. Gallen (daneben Kay Heilbronner von der Universität Konstanz als langjähriger Gastdozent); Anne Peters (2001–2014) in Basel; Sebastian Heselhaus (seit 2006) in Luzern (daneben Thilo Marauhn von der Universität Giessen als langjähriger Gastdozent).

144 Z.B. Luigi Condorelli (1983–2002), Paola Gaeta (seit 2007) in Genf; Giovanni di Stefano (seit 2008) in Neuenburg.

145 Z.B. Michel Virally (1961–62; 1965–1975), Laurence Boisson de Chazournes (seit 1999) in Genf; Jean-François Flauss (1999–2003) in Lausanne.

146 Z.B. Ernst-Ulrich Petersmann (1997–2001) in Genf.

147 Z.B. in Bern, Genf oder Lausanne. So unterrichtete Giorgio Malinverni (geboren 1941) an der Universität Genf v.a. im Bereich der Menschenrechte (sowohl national als auch international), bevor er 2007–2011 als vierter Schweizer Richter an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte berufen wurde.

148 Z.B. in Bern (Thomas Cottier [bis 2015], Michael Hahn [ab 2015], Matthias Oesch, Marion Panizzon, Joelle de Sèpibus), Neuenburg (Petros Mavroidis) oder St. Gallen (Anne van Aaken).

149 Vgl. beispielsweise an der Universität Genf (Christine Kaddous; Nicolas Levrat am Institut d'études européennes), an der Universität Neuenburg (Evelyne Clerc), an der Universität Lausanne (Michael Hahn) und an der Universität Basel mit dem Europa-Institut (Christa Tobler, während Stephan Breitenmoser und Anne Peters dort regelmässig auch völkerrechtliche Vorlesungen anbieten). Die erste Vorlesung im Europarecht soll 1970/71 von Pierre Mercier an der Universität Lausanne angeboten worden sein. Dazu KLEY, *supra* Fn. 56, 210, und ANDREAS R. ZIEGLER & ÖMER KESKIN, «Die Rezeption des Europarechts in Drittstaaten: Gedanken bezüglich der Rechtsetzung und Ausbildung in der Schweiz», in: Christian Callies (Hrsg.), Herausforderungen an Staat und Verfassung: Völkerrecht – Europarecht – Menschenrechte. Liber Amicorum für Torsten Stein zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2015, 925–942.

150 Umbenennung des bestehenden *Institut de droit comparé* (1963) in *Centre de droit comparé et européen*.

(Privat)recht¹⁵¹ (teilweise kombiniert mit dem römischen Recht), was oft auch Professoren mit völkerrechtlichen Interessen anzog. Dazu gehörte etwa der Franzose Antoine Rougier (1877–1927), der ursprünglich als Professor für allgemeines Verwaltungsrecht und französisches Zivilrecht nach Lausanne berufen wurde, ab 1919 bis zu seinem Tod aber auch eine Kurs im Diplomaten- und Konsularrecht gab (*Droit diplomatique et consulaire*), was seinen zahlreichen Veröffentlichungen im Völkerrecht vor seiner Lausanner Zeit gerecht wurde.¹⁵² Auch der deutsche Victor Bruns unterrichtete in Genf römisches Recht, bevor er 1912 eine Lehrtätigkeit in Berlin annahm und dort den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf das Völkerrecht verlegte, wobei er v.a. als Gründer des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (1924) in Erinnerung bleiben sollte.¹⁵³

Hervorzuheben wäre aber auch Otto Riese, der von 1932 bis 1952 an der Universität Lausanne arbeitete und dabei auch eine Tradition im internationalen Luftfahrtrecht begründete.¹⁵⁴ Er wurde später von 1952 bis 1958 der erste deutsche Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) bzw. zwischen 1958 und 1963 an der Nachfolgeinstitution, dem heutigen Gerichtshof der Europäischen Union.¹⁵⁵ Ab 1963 war er nach seiner Rückkehr in die Schweiz der erste Direktor des neu geschaffenen Instituts für Rechtsvergleichung an der Universität Lausanne.¹⁵⁶ In den letzten Jahren wurde diese Tradition aber zuerst an der Universität Genf und dann auch in Lausanne (bis 2014) aufgegeben, in dem kein eigener Lehrstuhl mehr für deutsches Recht besetzt wurde.

D. Völkerrechtliche Lehrbücher mit Schweizer Bezug

Die erwähnten Werke von Vattel, Bluntschli und Rivier beeinflussten die ganze damalige Völkerrechtswissenschaft und -praxis, waren aber aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte bewusst ohne einen spezifischen Bezug zur Praxis der schweizerischen Behörden und Gerichte verfasst worden. Unter den im schweizerischen Recht verankerten Lehrbuchautoren des frühen 20. Jahrhunderts kann man immerhin als Erstes den Berner Professor Eduard (Otto) von Waldkirch (1890–1972) erwähnen, der 1926 ein Werk mit dem Titel *Das Völkerrecht in seinen Grundzügen dargestellt*

151 Vgl. dazu KLEY, *supra* Fn. 56, 96.

152 Vgl. KLEY, *supra* Fn. 57, 97–8 und die biografischen Angaben auf: <http://clauderougier.free.fr/CDFamilialAvantSept1939/3212-AntoineRougier.html>.

153 Vgl. dazu KLEY, *supra* Fn. 56, 96–7.

154 Vgl. OTTO RIESE, *Luftrecht: das internationale Recht der zivilen Luftfahrt unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechts*, Stuttgart 1949 und DERS., *Précis de droit aérien international et suisse*, Paris 1951.

155 Vgl. KARL HEINZ NEUMAYER, «100 Jahre deutscher Rechtsunterricht an der Universität Lausanne», in: *Gratae Fructus*, Festschrift zu Ehren der Universität Lausanne, Regensburg 1997, 26 ff.

156 Vgl. die Notiz in 20 *Revue internationale de droit comparé* (1968), 549–550.

veröffentlichte. Er wirkte an der Universität Bern als Professor für Völkerrecht, Kirchenrecht und gewerblichen Rechtsschutz.

Herausragend für die Schweiz waren für ihre Zeit aber wohl die Lehrbücher des in Zürich geborenen und aufgewachsenen Paul Guggenheim (1899–1977).¹⁵⁷ Nach Studien in Zürich, Genf, Rom und Berlin war er 1927 für kurze Zeit Abteilungsleiter für internationales Recht an der Universität Kiel.¹⁵⁸ Danach war er von 1930–1969 am Hochschulinstitut für internationale Studien, und ab 1955 bis 1965 auch an der Universität Genf tätig. Neben gutachterlicher und konziliarischer Tätigkeit für die Schweizer Behörden und ausländische Staaten war er ab 1948 assoziiertes und ab 1954 ordentliches Mitglied des *Institut de Droit International*. Sein *Lehrbuch des Völkerrechts unter Berücksichtigung der internationalen und schweizerischen Praxis*¹⁵⁹ in zwei Bänden erschien zuerst auf Deutsch in den Jahren 1948–1951, bevor es unter dem Titel *Traité de droit international public* 1953–54 erstmals auf Französisch aufgelegt wurde.¹⁶⁰ Die Zweitaufgabe (1967) erschien nur auf Französisch und blieb unvollendet.¹⁶¹

Antoine Favre (1897–1974) war zuerst ab 1922 als Notar und ab 1925 als Anwalt tätig, daneben von 1929 bis 1930 als stellvertretender Untersuchungsrichter. Er wurde 1930 in Freiburg zum ausserordentlichen Professor, 1932 zum Ordinarius ernannt. Er lehrte dort bis 1972 Strafrecht, Schweizer und internationales öffentliches Recht sowie Betreibungs- und Konkursrecht. Neben zahlreichen Beiträgen in schweizerischen und ausländischen Fachzeitschriften gab er mehrere Grundlagenwerke heraus. Daneben war er von 1952 bis 1967 Bundesrichter und wurde 1963 zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ernannt; ein Amt, das er bis zu seinem Tod bekleidete. Sein *Principes du droit des gens* erschien im Jahre seines Todes 1974, fand aber wenig Verbreitung.

Auch Georges Perrin (1913–2000), der nach einem juristischen Studium mit Promotion in Lausanne (1938) eine diplomatische Karriere in Bundesdiensten eingeschlagen hatte und dann im Alter von bereits 41 Jahren als gestandener Praktiker von 1954 bis 1984 den Lehrstuhl für Völkerrecht in Lausanne besetzte, publizierte im Jahr vor seinem Todes ein ursprünglich als Übersichtswerk konzipiertes Werk *Droit international public: sources, sujets, caractéristiques*¹⁶². Auch dieses Buch erschien zu spät und blieb unvollständig und konnte daher kaum Einfluss auf die Lehre gewinnen.

157 Vgl. SCHINDLER (junior), *supra* Fn. 1, 110.

158 Vgl. zur Bedeutung des dortigen Völkerrechtsinstituts oben.

159 Verlag für Recht und Gesellschaft, Basel.

160 Vgl. u.a. DUSAN SIDJANSKI, «Le traité de droit international public du Professeur Paul Guggenheim», 85 *Journal de droit international* (1958), 3–11.

161 Vgl. Université de Genève (Hrsg.), *Recueil d'études de droit international en hommage à Paul Guggenheim*, Genf 1968, Schriftenverzeichnis xix–xxxi; Würdigung durch WILFRED SCHAUMANN, *JZ* (1969), 570, GERHARD LEIBHOLZ, *Nachruf JZ* (1978), 285; MAREK KRYSZYNA, «Paul Guggenheim», *Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht* (1987), 9.

162 Vgl. ZIEGLER & REYMOND, *supra* Fn. 7, 433–435.

Von grösserem Erfolg gekrönt war die erstmals 1977 von den Professoren Jörg Paul Müller und Luzius Wildhaber aufgelegte Praxis des Völkerrechts¹⁶³. Es lehnt sich eng an die amerikanische Tradition der *Casebooks* an, indem es erläuternde Texte mit umfassenden Ausschnitten (in Originalsprache) aus (insbesondere auch schweizerischen¹⁶⁴) Urteilen und wissenschaftlichen Werken kombiniert. In dieser Tradition erschienen später in der Schweiz kürzere Skripten, welche ebenfalls im Wesentlichen mit Textausschnitten in der Art diese *Casebooks* arbeiten.¹⁶⁵ Eine Besonderheit stellt dabei aufgrund seiner Zweisprachigkeit das erstmals 2010 erschienene Werk von Samantha Besson, Stephan Breitenmoser, Marco Sassòli und Andreas R. Ziegler dar.¹⁶⁶ Eigentliche ausformulierte Lehrbücher, welche heute v.a. auf der Bachelorstufe der juristischen Studiengänge verwendet werden, können aus neuerer Zeit stammen von Anne Peters¹⁶⁷, Andreas R. Ziegler¹⁶⁸, Kerstin Odendahl¹⁶⁹ und auf Französisch die Übersetzung des Werkes von Ziegler¹⁷⁰ und das Werk von Samantha Besson¹⁷¹. Ein grösseres aktuelles Werk wie jenes Guggenheims, in dem auch der schweizerischen Praxis des Völkerrechts mehr Raum eingeräumt würde, fehlt zurzeit.¹⁷² Dies führt normalerweise dazu, dass in der deutschen Schweiz deutsche Lehrmittel und in der französischen Schweiz Bücher aus Frankreich verwendet werden, wenn ein vertieftes Studium völkerrechtlicher Fragen angestrebt wird; auch das Bundesgericht greift traditionell v.a. auch diese Werke zurück.

163 2. Auflage 1982, 3. Auflage 2001.

164 Für die richterliche Praxis zum Völkerrecht in der Schweiz bestand bis 2015 kein einschlägiges Nachschlagewerk. Vgl. jetzt aber ANDREAS R. ZIEGLER, Schweizerische Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen – Leiturteile des Schweizerischen Bundesgerichts zum internationalen Recht, Zürich 2015.

165 WALTER KÄLIN & ASTRID EPINEY, Völkerrecht: eine Einführung, Bern 2003 (2. Auflage 2006, 3. Auflage 2010 mit Martina Caroni und Jörg Künzli); DANIEL THÜRER, Völkerrecht: Materialien zur Vorlesung, Zürich 2003 (2. Auflage 2006, 3. Auflage 2007).

166 SAMANTHA BESSON & STEPHAN BREITENMOSER & MARCO SASSÒLI & ANDREAS R. ZIEGLER, Aide-Mémoire Völkerrecht/Droit international public, Zürich/St. Gallen 2010 (zweisprachig; zweite Auflage 2013).

167 ANNE PETERS, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, Zürich 2006 (2. Auflage 2008, 3. Auflage 2012).

168 ANDREAS R. ZIEGLER, Einführung in das Völkerrecht, Bern 2006 (2. Aufl. 2011).

169 KERSTIN ODENDAHL, Völkerrecht – in a Nutshell, Zürich 2012.

170 ANDREAS R. ZIEGLER, Précis de droit international public, Bern 2006 (zweite Auflage 2011).

171 SAMANTHA BESSON, Droit international public – Abrégé de cours et résumés de jurisprudence, Bern 2011 (2. Aufl. 2013).

172 Vgl. etwa für Österreich: HANSPETER NEUHOLD ET AL., Österreichisches Handbuch des Völkerrechts: 1. Textteil, Wien 1983 (4. Aufl. 2004). Für kleinere englischsprachige Länder vgl. etwa HUGH M. KINDRED ET AL., International Law: Chiefly as Interpreted and Applied in Canada, 6th ed., Toronto 2000; JOHN DUGARD, International Law: A South African Perspective, 3rd ed. Kapstadt 2006. Für die völkerrechtliche Praxis der Schweiz vgl. die jährlichen Beiträge von Lucius Cafilisch in der SZIER und zuvor im Schweizerischen Jahrbuch für internationales Recht (vgl. oben).

IV. Ausblick

Während langer Zeit wurden die Beiträge der schweizerischen Autoren und Völkerrechtslehrer stark durch die Neutralität und die Rolle der Schweiz in internationalen Konflikten (humanitäres Völkerrecht, IKRK; friedliche Streitschlichtung) geprägt. Dies gilt in besonderem Masse für die Völkerbundzeit. Diese Ausrichtung ist heute zwar nicht völlig verloren gegangen (z.B. IKRK, humanitäres Recht), aber sie ist kaum mehr so ausgeprägt wie in früheren Jahren. Zu vielfältig sind heute die internationalen Beziehungen und ihre Verrechtlichung, als dass man es sich erlauben könnte, nur einen so eingeschränkten Bereich zu bearbeiten. Daneben kommt heute den zahlreichen Regelungsgegenständen in internationalen Organisationen (z.B. WTO, UNO, Europarat) und v.a. auch den wirtschaftlichen Beziehungen (etwa zur Europäischen Union) viel zu grosses Gewicht zu. Dies widerspiegelt sich auch in Unterricht und Lehre in der Schweiz.

1992 bedauerte Dietrich Schindler (junior), dass «einer intensiveren Pflege des Völkerrechts und einer stärkeren Ausstrahlung der schweizerischen Völkerrechtswissenschaft [heute] Hindernisse im Weg [stehen]. Die Zahl der Fachvertreter ist zu klein, um der in neuerer Zeit eingetretenen Erweiterung des Fachgebietes und der Spezialisierung zu genügen. Auch ist die Beanspruchung der Fachvertreter auf anderen Rechtsgebieten sowie durch anderweitige Aufgaben zu gross, und es fehlen Institutionen mit der in ausländischen Staaten oft anzutreffenden grosszügigen Ausstattung.»¹⁷³

Diese Einschätzung hat immer noch viel Wahres. Immerhin bestehen heute zumindest an den grösseren Universitäten der Schweiz (*de facto*) spezialisierte Lehrstühle für das Völkerrecht und mehr und mehr Lehrangebote von Spezialisten (Menschenrechte, Wirtschaftsrecht, Umweltrecht, humanitäres Völkerrecht, Völkerstrafrecht). Auch das Europarecht hat sich an allen Universitäten als eigenes Fachgebiet vom Völkerrecht abgelöst, und (v.a. in der französischen Schweiz) oft eigene Lehrstühle erhalten. Das 2004 erstmals für das Jahr 2003 herausgegebene Schweizerische Jahrbuch für Europarecht ersetzte die im Jahr 1995 lancierte Reihe Schweizer Schriften zur europäischen Integration, in der Arbeiten mit europarechtlichem Bezug aus der Schweiz veröffentlicht wurden. Zudem geniessen Schweizer Juristen regelmässig Gastrecht an grossen spezialisierten Forschungseinrichtungen im Ausland, und der völkerrechtliche Bestand der Bibliotheken ist durchaus beachtlich.¹⁷⁴ An kleineren Universitäten haben hingegen die zunehmenden Studentenzahlen und die Verbindung des Völkerrechts mit anderen Fächern (gerade auch auf der Grund-

173 SCHINDLER (junior), *supra* Fn. 1, 110.

174 Dies gilt auch für das 1982 in Lausanne errichtete Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung, welche zwar stark in der Privatrechtsvergleichung verankert ist, aber auch über einen immer grösseren Bestand an völkerrechtlicher Literatur verfügt.

stufe) zu einer starken Zunahme der Inanspruchnahme für die Lehre geführt, die eher weniger Zeit für die Forschung belässt und ein sehr breites Spektrum in der Unterrichtstätigkeit verlangt. Die Bolognaform wurde zudem oft als Vorwand benutzt, um den obligatorischen Unterricht im Völkerrecht eher zu beschränken.

Die von Dietrich Schindler (junior) beklagte fehlende Mitgliedschaft der Schweiz bei den Vereinten Nationen ist zwar seit 2002 Vergangenheit, aber nach wie vor sind eher wenige Schweizer Juristen in wichtigen Gremien internationaler Organisationen vertreten.¹⁷⁵ Hinzu kommt seit 1963 die Tätigkeit schweizerischer Juristen im Rahmen beim Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte¹⁷⁶, während die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied natürlich keine Richter für den EuGH stellen kann.¹⁷⁷

Noch in der ersten Auflage ihres «Völkerrecht» 1997 konnten Michael Bothe, Kay Hailbronner Eckart Klein, Philip Kunig, Meinhard Schröder und Wolfgang Graf Vitzthum denn auch sagen: «Noch immer steht die Pflege des Völkerrechts in Deutschland, allen Globalisierungstrends und Europäisierungsschüben und aller europa- und weltpolitischen Verantwortung zum Trotz, hinter der in vielen Nachbarländern und in Übersee zurück.»¹⁷⁸ Diese Beurteilung kann *grosso modo* auch auf die deutsche Schweiz übertragen werden, während in der französischsprachigen Schweiz normalerweise eine wesentliche bessere Dotierung der juristischen Fakultäten mit völker- und europarechtlichen Lehrstühlen auszumachen ist. Dies gilt freilich nur für die grösseren Universitäten, während die durchschnittliche Schweizer Universität doch im internationalen Vergleich eher klein ist und daraus wiederum Beschränkungen für die mögliche Ausstattung und Spezialisierung entstehen.

175 Zu erwähnen wären seither immerhin die Tätigkeit von Nicolas Michel (2004–2008 Vorsteher des Rechtsdienstes der Vereinten Nationen); Walter Kälin als *Representative on internally displaced persons* (seit 2004) und von Lucius Caflisch seit 2006 in der Völkerrechtskommission (*International Law Commission*) neben der Tätigkeit verschiedener Juristen in Ausschüssen (Giorgio Malinverni 2000–2006 und danach Barbara Wilson 2006–2008 im UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; Walter Kälin 2002–2008 und danach Helen Keller im UN-Menschenrechtsausschuss sowie Jean Zermatten seit 2006 im Kinderrechtsausschuss).

176 Neben den erwähnten Richtern für die Schweiz (Favre, Bindschedler-Robert, Wildhaber, Malinverni seit 2011 Helen Keller) muss man Lucius Caflisch (1998–2006) und Mark Villiger (seit 2006) erwähnen, die auf Vorschlag Liechtensteins gewählt wurden.

177 Hier muss man natürlich Carl Baudenbacher erwähnen, der ebenfalls auf Vorschlag Liechtensteins seit 1995 am EFTA-Gerichtshof wirkt.

178 MICHAEL BOTHE, KAY HAILBRONNER ECKART KLEIN, PHILIP KUNIG, MEINHARD SCHRÖDER & WOLFGANG GRAF VITZTHUM, *Völkerrecht*, 1. Aufl., Berlin 1997, Vorwort.